

# **KONTAKTVERWEIGERUNG DES KINDES –**

Sozialarbeitende im Gespräch mit dem 4- bis 12-jährigen Kind  
im Rahmen einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB

---

**Bachelor-Arbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit**

**Christa Hollander**

Januar 2020

**Bachelor-Arbeit**  
Ausbildungsgang **Sozialarbeit**  
Kurs **TZ 2013–2020**

**Christa Hollander**

**Kontaktverweigerung des Kindes**

**Sozialarbeitende im Gespräch mit dem 4- bis 12-jährigen Kind im Rahmen  
einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB**

Diese Bachelor-Arbeit wurde im Januar 2020 eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialarbeit**.

---

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

---

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

---

Reg. Nr.:

---

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem  
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag  
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>  
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California  
95105, USA.

#### Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle  
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



**Teilen** — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten  
Zu den folgenden Bedingungen:



**Namensnennung** — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur  
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder  
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber  
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



**Nicht kommerziell** — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



**Keine Bearbeitungen** — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt  
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.  
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,  
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers  
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

## **Vorwort der Schulleitung**

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialarbeiter/innen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im Januar 2020

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit  
Leitung Bachelor

## **Abstract**

Die vorliegende Bachelor-Arbeit richtet den Fokus auf das von einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB betroffene Kind. Liegt ein hochstrittiger Elternkonflikt um das Kind vor, kann dies aufgrund hoher emotionaler Belastungen eine Kontaktverweigerung des Kindes gegenüber dem besuchsberechtigten Elternteil zur Folge haben. Negative psychische und physische Folgen für das Kind sind wahrscheinlich. Im Hinblick auf das Kindeswohl bietet sich daher das Kindergespräch als wichtige sozialarbeiterische Handlungsmöglichkeit an.

Ausgehend davon wird die Frage beantwortet, inwiefern die Beistandsperson das kontaktverweigernde Kind im Rahmen des Kindergesprächs stärken kann. Hierfür beleuchtet die Autorin den rechtlichen Rahmen der zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahme. Gestützt auf aktuelle Fachliteratur werden theoretische Grundlagen zur Situation des Kindes hochstrittiger Eltern dargelegt, mögliche Ursachen einer Kontaktverweigerung diskutiert und wichtige Aspekte der Entwicklung und Bedürfnisse des 4- bis 12-jährigen Kindes beleuchtet. Abschliessend zeigt die Autorin sozialarbeiterische Beratungsmethoden auf, welche sich für das Kind im hochstrittigen Elternkonflikt eignen.

Der Kindeswille ist ein zentrales Kriterium betreffend der Kontaktverweigerung, aber auch hinsichtlich der Stärkung des Kindes. Im Beratungsprozess müssen zuerst die Faktoren ermittelt werden, auf welche die Beistandsperson im Gespräch mit dem Kind positiv Einfluss nehmen kann. Mittels einer alters- und entwicklungsgerechten Gesprächsführung kann das Kind dann dabei unterstützt werden, Schutzfaktoren und Ressourcen auf- und auszubauen, damit es sich in seinem Erleben und Handeln gestärkt fühlt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>1</b>
1.1	Ausgangslage und Motivation	1
1.2	Fragestellung und Zielsetzung	2
1.3	Eingrenzung	3
1.4	Vorgehen und Aufbau der Arbeit	3
<b>2</b>	<b>Das Kind im Rahmen der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB</b>	<b>4</b>
2.1	Das Wohl des Kindes	4
2.1.1	Kindeswohl	4
2.1.2	Kindeswohlgefährdung	4
2.2	Das Kind und sein Wille	5
2.2.1	Willensbildung und Entwicklungsstand	5
2.2.2	Kindeswille und objektive Bedürfnislage	7
2.3	Rechtliche Rahmenbedingungen	8
2.3.1	Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB	8
2.3.2	Persönlicher Verkehr und Besuchsrecht	9
2.3.3	Urteilsfähigkeit	10
2.4	Das Kind hochstrittiger Eltern	10
<b>3</b>	<b>Entwicklung und Bedürfnisse des 4- bis 12-jährigen Kindes</b>	<b>13</b>
3.1	Entwicklung des Kindes	13
3.1.1	Entwicklung des Denkens	13
3.1.2	Emotionale Entwicklung	14
3.1.3	Entwicklung von Bindung	16
3.2	Bedürfnisse des Kindes	18
<b>4</b>	<b>Kontaktverweigerung des Kindes</b>	<b>21</b>
4.1	Die Situation des Kindes	21
4.1.1	Konflikt, Stress, Stressreaktion	21
4.1.2	Risiko- und Schutzfaktoren	21
4.1.3	Das Kind im hochstrittigen Familiensystem	22
4.2	Mögliche Konflikte und Ursachen einer Kontaktverweigerung	25
4.2.1	Loyalitätskonflikt	25
4.2.2	Selbst gefährdender und induzierter Kindeswille	27
4.2.3	Entfremdungsstrategien eines Elternteils	29
4.3	Entwicklungsfolgen eines Kontaktabbruchs	30

<b>5 Gesprächsführung mit Kindern</b>	<b>32</b>
5.1 Auftrag und Rahmung	32
5.2 Kontaktverweigernde Kinder stärken	33
5.3 Methodisches Handeln	35
5.3.1 Diagnostik des Kindeswillens	35
5.3.2 Altersgerechte Gesprächsführung	37
5.3.3 Symbolspiel	39
5.3.4 Resilienzförderung	40
<b>6 Schlussfolgerungen</b>	<b>42</b>
6.1 Beantwortung der Fragestellung	42
6.2 Empfehlungen für Sozialarbeitende	43
6.3 Ausblick	44
<b>7 Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>46</b>
<b>Anhang A Merkmale der Gesprächsführung nach Alter</b>	<b>49</b>
<b>Anhang B Kohlbergs Stufentheorie der moralischen Entwicklung</b>	<b>50</b>

## **Tabellen- und Abbildungsverzeichnis**

Tabelle 1	Stadien der Willensbildung	6
Tabelle 2	Kindeswohl-Bedürfnislage und gefährdende Lebensbedingungen	19
Abbildung 1	Kindbezogene Risiko- und Schutzfaktoren in Familienkonflikten	22
Abbildung 2	Effekte anhaltender Elternkonflikte auf die kindliche Entwicklung	23

## 1 Einleitung

### 1.1 Ausgangslage und Motivation

Die vorliegende Arbeit legt den Fokus auf das Kind im hochstrittigen Elternkonflikt. Es wird aufgezeigt, welchen Belastungen dieses Kind unterliegt und über welche Möglichkeiten die Beiständin oder der Beistand im Rahmen des Kindergesprächs verfügt, um es zu entlasten und zu stärken.

Trennen die Eltern sich oder lassen sie sich scheiden, kann es zu unüberwindbaren eskalierenden Konflikten in Bezug auf das gemeinsame Kind kommen, insbesondere wenn der Kontakt vom Kind nicht oder nicht regelmässig zu beiden Elternteilen stattfindet. Sieht die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) dabei das Kindeswohl gefährdet, errichtet sie für das Kind eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB. Dabei steht das von der Hochstrittigkeit der Eltern betroffene Kind im Zentrum aller Interventionen der Beistandsperson.

Nachfolgend wird das Phänomen der Hochstrittigkeit in Zahlen gefasst: Per 31. Dezember 2017 waren in der Schweiz 41'902 Kinder von zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen betroffen. Davon waren es 32'376 Beistandschaften nach Art. 308 ZGB und davon wiederum 14'391 Beistandschaften nach Art. 308 Abs. 2 ZGB, welche den persönlichen Verkehr betreffen (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz, 2018).

Gemäss älteren Forschungsergebnissen kommt es bei jeder 15. Elterntrennung, also bei ca. 7%, zu stark eskalierenden Konflikten zwischen den Eltern (Sabine Walper, Jörg Fichtner & Katrin Normann, 2011, S. 7–8).

Im Jahr 2017 wurden in der Schweiz 15'906 Ehen geschieden. Von einer Scheidung betroffen waren 11'529 unmündige Kinder (Bundesamt für Statistik, ohne Datum). Unbekannt ist, wie viele dieser ehemaligen Ehen mit und wie viele ohne Kinder waren. Zahlen aus dem Jahr 2014 belegen, dass 44.6% aller geschiedenen Ehepaare minderjährige Kinder hatten (Der Bundesrat, 2017, S. 22). Ebenfalls liegen keine Zahlen vor, die aufzeigen, wie viele der Kinder mit einer Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB hochstrittige Elternteile haben. Trotzdem wird ersichtlich, dass das Phänomen der Hochstrittigkeit verbreitet ist und die Arbeit der Beistände im Kindesschutz betrifft.

Gemäss Diana Wider und Daniel Pfister-Wiederkehr (2016) wird für die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes ein der Beziehung und dem Alter entsprechender Kontakt zu den wichtigsten Bezugspersonen als bedeutend erachtet. Eine am Kind orientierte Kontaktregelung kann jedoch bei hochstrittigen Trennungs-/Scheidungssituationen für alle Beteiligten eine grosse Herausforderung darstellen. Besteht ein massiver Konflikt auf der Paarebene laufen Beistände schnell Gefahr an Grenzen zu stossen und dabei das Kindeswohl aus dem Auge zu verlieren (S. 322). Daher ist es umso wichtiger, dass Beistände den Fokus immer wieder auf das Kind richten, seine Situation ergründen und gemeinsam mit dem Kind bestmögliche Lösungen erarbeiten.

In Bezug auf die Situation des Kindes zeigen Peter Dietrich, Jörg Fichtner, Maya Halatcheva, Eva Sandner & Matthias Weber (2010) auf, dass bei anhaltenden Konflikten betreffend dem Sorgerecht und/oder dem persönlichen Verkehr und konstant hohem Konfliktniveau der Eltern, Kinder häufig in die Elternkonflikte miteinbezogen werden. Dabei kann es vorkommen, dass die Bedürfnisse des Kindes von den Eltern nicht mehr wahrgenommen werden und die Beziehung zum Kind beeinträchtigt wird. Hohe Belastungen des Kindes, welche negative psychische und physische Auswirkungen haben, sind wahrscheinlich (S. 11–12). Kinder die sich durch die Konflikte der Eltern hoch belastet fühlen, erleben ebenfalls einen Kontakt zum besuchsberechtigten Elternteil, welcher nicht ihrem Entwicklungsstand entspricht. Die Vermeidung oder Verweige-

rung des Kontakts zu diesem Elternteil ist dann häufig die Folge (Dietrich et al., 2010, S. 22–25). Den Beweggründen von Kindern für eine Kontaktverweigerung können gemäss Sybille Kiese-wetter (2005) unterschiedliche Ursachen zugrunde liegen (S. 19). Wie Dietrich et al. (2010) aus-führen, ist es für die betroffenen Kinder wichtig zu lernen, sich vom Konflikt der Eltern zu dis-tanzieren und dabei eigene Stärken zu entwickeln (S. 22–25).

Gerade weil hochstrittige Eltern oft die Bedürfnisse des Kindes aus dem Blick verlieren, sollte eine zentrale Aufgabe der Beistände darin bestehen, im Gespräch mit dem Kind unbefriedigte Bedürfnisse und innere Konflikte, die immer Ursache einer Kontaktverweigerung sind, zu er-gründen. Gemeinsam kann dann nach Möglichkeiten gesucht werden, um das Kind in dieser belastenden Situation zu stärken. Der Einbezug des Kindes in den gesamten Interventionspro-zess und die Achtung seines Willens, ist dabei sehr bedeutsam.

Wie Eberhard Carl (2015) aufzeigt, befinden sich Kinder je nach Alter in unterschiedlichen Ent-wicklungsstufen. Die Fähigkeit, sich als Beistandsperson in den Entwicklungsstand des Kindes hineinversetzen zu können, ist eine Herausforderung, aber auch Voraussetzung für ein gelin-gendes Gespräch mit dem Kind (S. 87).

### **Motivation**

Gemäss Dietrich et al. (2010) gaben im Rahmen des Forschungsprojekts «Kinderschutz bei hoch-strittiger Elternschaft» des Deutschen Jugendinstituts (DJI) befragte Fachpersonen an, dass die Wirksamkeit elternbezogener Interventionen hinsichtlich einer Verbesserung ihres Konfliktver-haltens gering ausfiel und sich für die Kinder während langen Phasen nichts veränderte (S. 27). Die Autorin hat im Rahmen ihres Praktikums und zweier Stellvertretungen in einem kjz (Kin-der- und Jugendhilfezentrum) selber ähnliche Erfahrungen gemacht. Das Kind mit seinen Be-dürfnissen in den Mittelpunkt zu stellen und mit den Eltern einen kindeswohldienlichen Pro-zess anzugehen, scheint teilweise für alle Beteiligten eine unüberwindbare Herausforderung darzustellen. Aufgrund dessen erachtet es die Autorin als umso wichtiger, dass im Rahmen von Kindergesprächen alle Möglichkeiten genutzt werden, um hochbelastete Kinder, welche den Kontakt zum besuchsberechtigten Elternteil verweigern, zu stärken. Dabei wird die Kontaktver-weigerung in erster Linie als Ausdruck dieser hohen emotionalen Belastung des Kindes gewer-tet.

Ab Januar 2020 wird die Autorin als Beiständin und Beraterin im freiwilligen Kinderschutz in einem kjz im Kanton Zürich tätig sein, weshalb sie ein grosses Interesse an der Bearbeitung ihrer Fragestellung hat.

## **1.2 Fragestellung und Zielsetzung**

Ausgehend von der dargelegten Situation und der daraus resultierenden Bewertung stellt sich folgende Hauptfrage:

**Wie kann die Beistandsperson das kontaktverweigernde Kind im Rahmen des Kindergesprächs stärken?**

Um Teilaspekte der Hauptfrage zu klären, stellen sich des Weiteren folgende Unterfragen:

**Welche unbefriedigten Bedürfnisse und welche inneren Konflikte von 4- bis 12-jährigen Kin-dern liegen einer Kontaktverweigerung zugrunde?**

**Welche handlungsweisenden Empfehlungen ergeben sich für Beistände in der Gesprächsfüh-rung mit dem Kind?**

### 1.3 Eingrenzung

Der Fokus der vorliegenden Arbeit liegt auf dem 4 bis 12 Jahre alten Kind hochstrittiger Eltern. Weder wird die Zusammenarbeit der Beistandsperson mit den Eltern beleuchtet, noch werden emotionale Bewältigungsaufgaben und innere Prozesse aufgrund einer Trennung aus Sicht der Eltern aufgezeigt. Weiter bezieht sich die Autorin nur auf Konstellationen, in denen von den Elternteilen keine weitere Kindeswohlgefährdung ausgeht (wie z.B. sexueller Missbrauch, Vernachlässigung etc.) und der besuchsberechtigte Elternteil den Kontakt zum Kind erhalten möchte. Die Wichtigkeit sozialarbeiterischer Interventionen auf der Elternebene wird durch die Eingrenzung in keiner Weise in Frage gestellt.

Die obere Alterseingrenzung auf 12 Jahre alte Kinder basiert auf der Urteilsfähigkeit. Die untere Alterseingrenzung von 4 Jahren begründet sich mit der Theory of Mind, welche sich um diesen Zeitpunkt zu entwickeln beginnt und dem Kind ermöglicht, die Perspektive beider Elternteile einzunehmen. Diese Eingrenzung ermöglicht es, im Rahmen dieser Bachelor-Arbeit spezifischere Aussagen zur Gesprächssituation mit dem Kind zu treffen.

Auf gesetzliche Grundlagen wird nur insofern eingegangen, so dass der rechtliche Kontext ersichtlich wird, in welchem sich die Beistandschaft und das methodische Handeln der Beistandsperson abspielt.

### 1.4 Vorgehen und Aufbau der Arbeit

Gestützt auf aktuelle Fachliteratur wurden die theoretischen Grundlagen der vorliegenden Bachelor-Arbeit recherchiert, um die Fragestellung beantworten zu können.

Die Arbeit gliedert sich in sechs Kapitel. Im folgenden **Kapitel 2** wird der rechtliche und familiäre Kontext, in welchem sich das Kind hochstrittiger Eltern befindet, sowie die gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche für die Arbeit der Beistände im zivilrechtlichen Kinderschutz bestimmend sind, beleuchtet.

**Kapitel 3** setzt sich mit ausgewählten Theorien der kindlichen Entwicklung auseinander, welche einer adäquaten Situationsanalyse dienen und für eine alters- und entwicklungsgerechte Gesprächsführung der Beistandsperson mit dem Kind relevant sind. Im Hinblick auf das Kindeswohl rundet eine Übersicht der zentralen kindlichen Bedürfnisse dieses Kapitel ab.

Die Situation des Kindes im elterlichen Konfliktgeschehen wird im **Kapitel 4** dargelegt, um dann Ursachen, die zu einer Verweigerung führen, aufzuzeigen. Auch wird auf Auswirkungen eines Kontaktabbruchs auf die kindliche Entwicklung eingegangen.

Im **Kapitel 5** werden die Rahmenbedingungen zur Gesprächsführung mit dem Kind im Kontext der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB erläutert. Danach werden aus den Erkenntnissen der Kapitel 2 bis 4 die zentralen Faktoren herausgearbeitet, welche Kinder im hochstrittigen Familiensystem stärken können und welche sich in sozialarbeiterisches Handeln überführen lassen. Beispielhaft werden einige spezifische methodische Ansätze ausgeführt.

Das letzte **Kapitel 6** beinhaltet eine Zusammenfassung der wichtigsten Erkenntnisse, die Beantwortung der Fragestellung sowie Handlungsempfehlungen für Sozialarbeitende im Gespräch mit dem Kind. Ein Ausblick rundet die Arbeit ab.

## 2 Das Kind im Rahmen der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB

Das Wohl des Kindes leitet die Arbeit der Beistände. Aufgrund des zivilrechtlichen Kontextes einer Beistandschaft sind sie mit einer Kindeswohlgefährdung konfrontiert. Gesetzliche Bestimmungen setzen den Rahmen des sozialarbeiterischen Handelns. Im folgenden Kapitel wird der rechtliche sowie der familiäre Kontext aufgezeigt, in welchem sich ein Kind hochstrittiger Eltern befindet.

### 2.1 Das Wohl des Kindes

Gemäss Reinhold Schone (2017) sind die beiden Begriffe «Kindeswohl» und «Kindeswohlgefährdung» gesetzliche Leitbegriffe, welche jedoch sehr schwer zu definieren sind. Oft werden sie mit Beispielen oder weiteren allgemeinen Begriffen umschrieben, die selbst wieder definiert werden müssen (S. 16–17).

#### 2.1.1 Kindeswohl

Gisela Kilde (2015) erläutert, dass es sich beim Kindeswohl um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, der bei der Entscheidungsfindung der Behörde Handlungsspielraum offen lässt (S. 35). Dem Rechtsbegriff zugrunde liegt jedoch gemäss Harry Dettenborn (2017) ein zentrales Rechtsanliegen, nämlich der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Bei der Definition des Begriffs zeigen sich allerdings grosse Schwierigkeiten, da er als theoretisches Konstrukt den unterschiedlichsten Aspekten, Kontexten und Disziplinen gerecht werden muss (S. 47–48). Auf der Ebene der Eltern betrachtet Schone (2017) den Begriff als eine Orientierungsrichtlinie, die das Handeln der Eltern auch nach einer Trennung oder Scheidung leiten soll. Aber auch hier stellt sich die Schwierigkeit, dass das, was dem Wohl des Kindes entspricht, kulturell und historisch-zeitlich gesehen unterschiedlich, also nicht allgemeingültig, bewertet wird (S. 17).

Dettenborn (2017) schlägt vor «(. . .) als Kindeswohl die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen zu verstehen» (S. 51). Bedürfnisse werden dabei im Sinne von «objektiven» Entwicklungsanforderungen verstanden. Eine «günstige Relation» ist dann vorhanden, wenn es dem Kind aufgrund seiner Lebensbedingungen möglich ist, seine Bedürfnisse soweit zu befriedigen, so dass es sich gemäss sozialen und altersentsprechenden Durchschnittserwartungen körperlich, seelisch und geistig entwickeln kann. Letztendlich ist es erforderlich, dass bei jedem Einzelfall das Kindeswohl individuell beurteilt wird (ebd.).

Dem Kindeswohl liegen demnach, trotz des rechtlichen Aspekts des Begriffs, Grundbedürfnisse und Entwicklungsaufgaben von Kindern zugrunde. Auf diese wird im Kapitel 3 der vorliegenden Arbeit vertieft eingegangen.

#### 2.1.2 Kindeswohlgefährdung

Der Kinderschutz hat gemäss Christoph Häfeli (2016) immer die Aufgabe, eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden. Um das Einschreiten der Behörde zu legitimieren, muss die Gefährdung eindeutig und relevant sein, es muss aber nicht abgewartet werden, bis das Kind tatsächlich geschädigt wurde. Kommen die Eltern ihrer Pflicht dafür zu sorgen nicht nach, dass sich ihr Kind physisch, psychisch und sozial optimal entwickeln kann, wird das Kind geschützt, indem die KESB eine geeignete Massnahme trifft (S. 396).

Schone (2017, S. 27–28) zeigt auf, dass der Begriff «Kindeswohlgefährdung» als Konstrukt der Rechtsprechung bisher nicht einheitlich definiert wird. Schone nennt sechs zentrale Gefährdungslagen: Vernachlässigung, körperliche Misshandlung, sexuelle Misshandlung, seelische

Misshandlung, Autonomiekonflikte und Erwachsenenkonflikte um das Kind. Dabei können die unterschiedlichen Gefährdungslagen miteinander verbunden sein. Erwachsenenkonflikte um das Kind und seelische Misshandlung standen gemäss einer Studie in 30% der Fälle in einer Wechselwirkung zueinander (Johannes Münder, Barbara Mutke & Schone, 2000; zit. in Schone, 2017, S. 28). Diese beiden Gefährdungslagen des Kindes werden für die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB mit hochstrittigen Eltern als zentral identifiziert und nachfolgend näher eräutert.

### **Gefährdungslage Erwachsenenkonflikte um das Kind**

Die Gefährdungslage Erwachsenenkonflikte um das Kind kann unter anderem dann eintreten, wenn die Kommunikation zwischen den Elternteilen nach einer Trennung oder Scheidung gestört ist und das Kind dadurch unumgänglich in die Konflikte miteinbezogen wird (Schone, 2017, S. 36). Die Bedeutung und das Potenzial dieser Gefährdungslage kommt im Kapitel 4.1.3 deutlich zum Ausdruck.

### **Gefährdungslage Seelische Misshandlung**

Günther Deegener und Wilhelm Körner (2015) erläutern, dass die Grenze zwischen seelischer Misshandlung und unangemessenem Erziehungsverhalten der Eltern schwer definierbar ist. Seelische Misshandlung kann als wiederholtes Verhalten der Eltern oder anderer Menschen verstanden werden, welches dem Kind das Gefühl gibt, es sei unerwünscht, wertlos, ungeliebt und nur für die Bedürfnisbefriedigung Anderer nützlich. Das Kind wird mit einer abweisenden oder feindlichen Haltung behandelt. Wenn übertrieben hohe Ansprüche an das Kind gestellt werden, es permanent überbehütet wird oder Gewalt zwischen den Eltern erlebt, wird dies ebenfalls als Form der seelischen Misshandlung betrachtet. Auch die Isolation des Kindes, z.B. wenn ihm bewusst die Möglichkeit zu sozialen Kontakten genommen wird, ist Teil der seelischen Misshandlung (S. 109–110).

## **2.2 Das Kind und sein Wille**

Zur Beurteilung des Kindeswohls stellt der Kindeswille ein wesentliches Kriterium dar (Eberhard Carl, 2015, S. 89). Gemäss Dettenborn (2017) soll die psychologisch fachgerechte Beurteilung des Kindeswillens dem Schutz des Kindes dienen. Der Begriff verfügt über eine rechtliche und eine psychologische Komponente. Er steht für die Einbeziehung von Kindern in Entscheidungsprozesse, sowie für die Selbstbestimmung von Kindern, welche Voraussetzung für die Persönlichkeitsentwicklung ist (S. 61–63). Um dem Bedürfnis nach Selbstbestimmung zu entsprechen und den Schutz des Kindes zu gewährleisten, ist der Kindeswille daher im Gespräch mit dem Kind durch die mandatsführende Fachperson zu achten.

Nach Dettenborn (2017) liegt die formelle Entscheidungskompetenz jedoch nicht beim Kind. Die Selbstbestimmung ist ins Verhältnis zum Kindeswohl und den Elternrechten zu setzen. Kinder sind vor Selbstbestimmung, die sich zu ihrem Nachteil auswirkt oder sie in überfordernde Entscheidungssituationen bringt, zu schützen (S. 64–65).

### **2.2.1 Willensbildung und Entwicklungsstand**

Dettenborn (2017) bezeichnet den Kindeswillen als «die altersgemäss stabile und autonome Ausrichtung des Kindes auf erstrebte, persönlich bedeutsame Zielzustände» (S. 65). Die kindliche Willensbildung lässt sich in Stadien einteilen, dem Woher und dem Wohin (siehe Tabelle 1).

Präintentionale Phase	Intentionale Phase
Das Woher des Willens	Das Wohin des Willens
Bedürfnishintergrund; Motivationale Tendenzen im Sinne von Unbehagen, Leidensdruck, ungerichteten Veränderungswünschen; unreflektiertes Beharren	Zielintentionen (Absichten) Mittelintentionen (Vorsätze)

Tabelle 1: Stadien der Willensbildung (Dettenborn, 2017, S. 66)

Das *Woher* ergibt sich aus der Bedürfnisbefriedigung oder deren Gefährdung und führt zu motivationalen Tendenzen, die unterschiedlich bewusst sind. Wenn z.B. familiäre Umstände zu einem Leidensdruck beim Kind führen, verhält sich das Kind entsprechend seinen motivationalen Tendenzen, z.B. ängstlich oder wütend. Latente Wunschtendenzen sind noch nicht handlungsleitend. In dieser Phase ist das Kind sehr beeinflussbar und es kann sich überfordert fühlen, wenn von ihm Entscheidungen verlangt werden. Ein Entscheid von Aussen kann das Kind aus der belastenden Verantwortung oder einem Konflikt «befreien» (Dettenborn, 2017, S. 66–69).

Die Phase des *Wohin* ist zielorientiert. Zielintentionen stellen die Absicht dar, einen bestimmten Zustand zu erreichen, zu erhalten oder zu vermeiden. Die Absicht ist der Abschluss zielloser Unzufriedenheit oder Konflikte aufgrund unterschiedlicher Wünsche, z.B. den Kontakt zum Vater zu erhalten, dabei aber die Gefühle der Mutter nicht zu verletzen. Somit kann Handlungsfähigkeit erlangt werden. Zu den Nachteilen gehört jedoch, dass sich die Wahrnehmung und Erinnerung an Personen und Beziehungen gemäss den Zielintentionen und weniger gemäss der Realität verändern (ebd.).

Zielintentionen entstehen eher, wenn Bedürfnisspannungen in der präintentionalen Phase gross sind und mögliche Endzustände attraktiv erscheinen (ebd.). Attraktivität kann z.B. darin bestehen, dass bei einem Elternteil das Bindungsbedürfnis besser befriedigt wird und sich das Kind deshalb entscheidet, nach einer Trennung bei diesem Elternteil zu wohnen. Je weiter der Prozess fortschreitet, desto riskanter wird es, wenn ein solcher Kindeswille missachtet wird (ebd.).

Auch ein Druck von Aussen, so Dettenborn (2017) weiter, erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Zielintention bildet. Damit ist ebenfalls das bewusste oder unbewusste Drängen auf eine Entscheidung des Kindes durch einen Erwachsenen gemeint. Die Konstellation der Situation bestimmt, ob dabei ein induzierter Wille entsteht oder ob dem Kind geholfen wird, konflikt-hafte Wunschtendenzen zu reflektieren (S. 67–69).

Um Zielintentionen konkret umzusetzen, werden Mittelintentionen in Form von Vorsätzen gebildet (Dettenborn, 2017, S. 69). Hat sich ein Kind dazu entschieden, den Kontakt zum Vater zu verweigern, nimmt es sich z.B. vor, von der Schule wegzulaufen, sollte es vom Vater abgeholt werden. Oder es schweigt, wenn es zum Thema befragt wird. Mittelintentionen entstehen, wenn mit Widerstand gerechnet und erwartet wird, dass Zielintentionen alleine nicht ausreichen, um dem Wunsch Gehör zu verschaffen (ebd.).

Dettenborn (2017) stellt folgende vier Mindestanforderungen auf, damit von einem tatsächlichen kindlichen Willen ausgegangen werden kann (S. 69–70):

- *Zielorientierung*: Handlungsleitende Vorstellungen erstrebter Zustände (Zielintention) mit konkreten Umsetzungsideen (Mittelintention) sind vorhanden.
- *Intensität*: Ziele werden mit Nachdruck und Entschiedenheit angestrebt, auch wenn Hindernisse und Widerstände (z.B. durch einen Elternteil) auftreten.

- *Stabilität*: Die Willenstendenz besteht über einen längeren Zeitraum und wird gegenüber verschiedenen Personen geäußert.
- *Autonomie*: Der Wille soll individueller Ausdruck des Kindes und Beweis seiner Selbstwirksamkeitsüberzeugung sein. Fremdeinflüsse sind bei der Willensbildung nicht ausgeschlossen.

Jedes dieser vier Merkmale ist gemäss Dettenborn (2017) unterschiedlich ausgeprägt. Wie stark die Ausprägungen sein müssen, um als Mindestanforderung zu genügen, lässt sich folgendermassen beantworten: Je ausgeprägter die vier Merkmale sind, desto grösser ist der Einfluss des Kindeswillens als Kriterium für das Kindeswohl. Vorausgesetzt, dass kein selbst gefährdender Kindeswille besteht (S. 69–70). Weitere Ausführungen dazu finden sich im Kapitel 4.2.2.

Eine weitere zentrale Einflussgrösse auf den Kindeswillen ist der Stand der Persönlichkeitsentwicklung, welche der Einfachheit halber am Alter festgemacht wird. Als Voraussetzung zur Willensbildung gelten psychische Kompetenzen, die Theory of Mind, welche sich mit 3 bis 4 Jahren entwickeln. Zu diesen Kompetenzen gehören neben weiteren: Der Erwerb des Begriffs Überzeugung, die Unterscheidung von absichtlichen und zufälligen Handlungen, der Übergang von blosser Empathie zur emotionalen Perspektivenübernahme, Selbstkontrolle und die Vorstellung über eine Zeitspanne (Dettenborn, 2017, S. 71–74). Ausführungen zu diesen Entwicklungsbereichen finden sich im Kapitel 3.1.

### 2.2.2 Kindeswille und objektive Bedürfnislage

Der Einbezug des Kindeswillen als Kriterium zur Beurteilung des Kindeswohl führt, so Dettenborn (2017), zu zwei gegensätzlichen Positionen: «Es gibt kein Kindeswohl gegen den Kindeswillen» (S. 83) und «Die Umsetzung des Kindeswillens kann dem Kindeswohl schaden» (S. 83). Dettenborn vertritt klar die zweite Position, da gemäss seinen Ausführungen das Kindeswohl nicht als subjektives Wohlbefinden oder lediglich dem Recht auf Selbstbestimmung des Kindes verstanden wird. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass Menschen nicht immer das anstreben, was objektiv betrachtet zu ihrem Besten ist und/oder dass eigene Ziele von anderen Personen beeinflusst sind. Dies geschieht beispielsweise dann, wenn ein 6-jähriges Kind entschieden den Kontakt zum besuchsberechtigten Vater verweigert, welcher ihm kaum noch in Erinnerung ist und als Begründung stereotype Redewendungen der sorgeberechtigten und kontaktverhindernden Mutter nennt (Dettenborn, 2017, S. 83–85).

Gefährdungsfolgen (z.B. Resignation, Schwächung des Selbstwertgefühls) müssen gegeneinander abgewogen werden, wenn dem kindlichen Willen stattgegeben oder wenn dem Kindeswillen nicht entsprochen wird. Es gilt das Kindeswohl zu sichern, was wiederum bedeuten kann, dass dies gegen den Willen vom Kind geschieht (ebd.).

Diese Entscheidung zwischen Unsicherheiten kann zu einem Dilemma der Beistandsperson führen. Durch methodisch fundierte Hypothesenbildung und -prüfung muss das Gefährdungspotenzial von Risikofaktoren gemäss der berufsethischen Pflicht laufend abgewogen werden, um eine sekundäre Kindeswohlgefährdung zu verhindern. Jede Form der Kindeswohlgefährdung schafft Lebensbedingungen, die im Widerspruch zu den Bedürfnissen des Kindes stehen und die Persönlichkeitsentwicklung gefährden können (ebd.). Dettenborn (2017) hält jedoch relativierend fest, dass der Kindeswille in den meisten Fällen dem Kindeswohl entspricht und dann eines der wichtigsten Kriterien zur Bestimmung des Kindeswohls ist (S. 86).

Welche Rolle der Kindeswillen in Bezug auf eine Kontaktverweigerung einnimmt, wird im Kapitel 4 beleuchtet.

## 2.3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Beistände kommen im Rahmen einer Beistandschaft mit dem Kind und den Eltern in Kontakt. Nachfolgend wird die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB sowie der persönliche Verkehr und das Besuchsrecht als gesetzliche Rahmenbedingungen des sozialarbeiterischen Handelns erläutert.

### 2.3.1 Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB

Wenn sich Eltern nach einer Trennung betreffend der Kontaktregelung mit dem gemeinsamen Kind nicht einigen können, bzw. Nachteile für das Kind entstehen und die Eltern diese nicht abwenden, kann gemäss Wider und Pfister-Wiederkehr (2016) die KESB verschiedene zivilrechtliche Massnahmen ergreifen. Diese reichen von der *Ermahnung* (Art. 273 Abs. 2 ZGB) bis zur *Entziehung* (Art. 274 Abs. 2 ZGB) des Rechts auf persönlichen Verkehr (S. 332–333). Ist hingegen gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB das Wohl des Kindes gefährdet und leisten die Eltern keine Abhilfe, trifft die KESB die geeignete Massnahme zum Schutz des Kindes. Zu diesen zivilrechtlichen Kindesschutzmassnahmen gehört die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB, bei welcher die KESB eine Beistandsperson ernennt, welche die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat unterstützt (Wider & Pfister-Wiederkehr, 2016, S. 341). Diese Beistandschaft mit allgemeiner Beratung in Erziehungsfragen kann mit dem Art. 308 Abs. 2 ZGB kombiniert werden (ebd.).

Bei der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB kann die KESB der Beistandsperson besondere Befugnisse übertragen, welche sich gemäss Daniel Rosch und Andrea Hauri (2016) bei dieser Form der Beistandschaft am häufigsten auf Aufgaben des Besuchsrechts, bzw. der «Überwachung des persönlichen Verkehrs» beziehen (S. 425–427).

Als Rechtsgrundlage reicht die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB aus, wenn sich die Aufgaben der Beistandsperson auf das Regeln der Modalitäten beschränkt (Wider & Pfister-Wiederkehr, 2016, S. 341–342). Diese Form der Beistandschaft wird auch Besuchsrechtsbeistandschaft<sup>1</sup> genannt. Die Beistandsperson ist in erster Linie eine beratende und vermittelnde Vertrauensperson, welche die Eltern bei der Umsetzung des persönlichen Verkehrs unterstützt. Die Kontrolle steht nicht im Vordergrund (ebd.).

Im Entscheiddispositiv der KESB werden die Aufgaben und besonderen Befugnisse der Beistandsperson gemäss Art. 314 Abs. 3 ZGB konkret ausformuliert und festgehalten. Mit dieser gesetzlichen Grundlage erhält die Beistandsperson das Recht und den Auftrag, sich der Familienangelegenheit anzunehmen. Die Eltern können sich jedoch jederzeit für eine selbstbestimmte Regelung entscheiden, so lange diese einvernehmlich zwischen den Eltern zustande kommt und das Kindeswohl nicht gefährdet (ebd.).

Die Beistandsperson erhält somit einen Handlungsspielraum, so dass die Mandatsführung innerhalb des gesetzlichen Rahmens dem eigenen Ermessen unterliegt. Wider und Pfister-Wiederkehr (2016) betonen, dass die Beistandsperson für die Interessen des Kindes einzustehen hat und bei Bedarf Ansprechperson für das Kind ist. Die Interessen der Elternteile zu vertreten, gehört hingegen nicht zu ihren Aufgaben (S. 343). Um das Kind in den Prozess miteinzubeziehen und ihm somit Selbstbestimmung einzugestehen, eignet sich als sozialarbeiterische Handlungsmöglichkeit das Kindergespräch. Dabei bleibt es der Beistandsperson überlassen, ob und wie häufig diese geführt werden. Weitere Rahmenbedingungen sowie Konzepte der methodischen Gesprächsführung mit Kindern werden im Kapitel 5 beleuchtet.

Zu den weiteren Tätigkeiten der Beistandsperson gehört die Beratung, Information und Aufklärung der Eltern sowie die Vermittlung bei unterschiedlichen Interessen (Wider & Pfister-Wiederkehr, 2016, S. 343–344). Falls nötig kann sie die Modalitäten definieren oder Hilfestellungen

<sup>1</sup> Im Weiteren wird nur noch der Begriff der Besuchsrechtsbeistandschaft verwendet.

leisten, jedoch immer ergänzend zu den Eltern und im Sinne des Kindes. Ziel der Besuchsrechtsbeistandschaft ist unter anderem das Kindeswohl zu stärken und den Kontakt des Kindes zu beiden Elternteilen zu erhalten (Wider & Pfister-Wiederkehr, 2016, S. 343–344).

### 2.3.2 Persönlicher Verkehr und Besuchsrecht

Der persönliche Verkehr ist ein zentraler Bestandteil der Besuchsrechtsbeistandschaft und gemäss Wider und Pfister-Wiederkehr (2016) in Art. 273–275a ZGB rechtlich verankert. Das Kind und der nicht obhuts- bzw. sorgeberechtigte Elternteil haben gegenseitig Anspruch auf persönlichen Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB). Beide Seiten sind gegenseitig berechtigt und verpflichtet, wobei das Kindesinteresse dem Elterninteresse übergeordnet wird. Das Kind mit seinem Bedürfnis und Recht nach regelmässigem Kontakt zu Mutter und Vater steht im Zentrum (S. 322–323). Mit dem persönlichen Verkehr soll daher gemäss Kilde (2015), dem in der Regel bestehenden Grundbedürfnis des Kindes nach innerer Verbundenheit und Weiterentwicklung der Beziehung zum besuchsberechtigten Elternteil entsprochen werden (S. 237).

In der Praxis wird der persönliche Verkehr oft mit dem Begriff «Besuchsrecht» ersetzt, was jedoch lediglich ein Bestandteil ist, wenn auch ein wesentlicher. Andere Kontaktformen (z.B. telefonieren) sowie das Informations- und Auskunftsrecht gehören ebenfalls dazu (Wider & Pfister-Wiederkehr, 2016, S. 323). Betreffend Umfang und Ausgestaltung (Wider & Pfister-Wiederkehr, 2016) der Besuchskontakte ist das Kindeswohl bestimmend. Ein Kind hochstrittiger Eltern fühlt sich am wohlsten, wenn die Eltern bei der Ausübung des Besuchsrechts nicht streiten. Eine möglichst konfliktarme Regelung, mit welcher das Kind und die Elternteile einverstanden sind, ist daher anzustreben (S. 325–327).

Wie sich zeigt, werden durch eine Trennung oder Scheidung der Eltern, an das Kind hohe Anforderungen gestellt und Anpassungsleistungen gefordert. Von den Eltern wird feinfühliges Erkennen der kindlichen Bedürfnisse sowie das Trennen der Eltern- von der Paar-Ebene vorausgesetzt, damit diese Anforderungen nicht beim Kind zu Belastungen führen. Wie auch im Kapitel 2.4 ersichtlich wird, ist davon auszugehen, dass diese Voraussetzungen bei hochstrittigen Eltern nicht gegeben sind.

Bei hochstrittigen Eltern ergeben sich Belastungen für das Kind. Auch das Bundesgericht hat wiederholt signalisiert, dass in solchen Konstellationen Besuchskontakte für das Kind belastend sein können (Wider & Pfister-Wiederkehr, 2016, S. 328–329). Wenn die Beziehung zwischen dem Kind und dem besuchsberechtigten Elternteil gut ist, wird das Besuchsrecht aufgrund eines belastenden Loyalitätskonfliktes jedoch nicht eingeschränkt, da die negativen Folgen eines Kontaktverlustes als gravierender eingestuft werden. Verweigert das Kind den Kontakt, ist Zwang zur Durchsetzung der Kontaktregelung gegenüber dem Kind in jedem Fall unzulässig (ebd.). Zu den Ursachen und Folgen einer Kontaktverweigerung auf die kindliche Entwicklung wird im Kapitel 4 eingegangen.

Bei hochstrittigen Eltern lässt sich gemäss Wider und Pfister-Wiederkehr (2016) das geltende Recht oft nicht umsetzen. Bewährte methodische Verfahren und viel Beraterisches Geschick der Beistandsperson sind gefragt, um die Situation des Kindes zu verbessern (S. 322). Verweigert das Kind den Kontakt, so ist im Sinne des Selbstbestimmungsrechts auf den Willen des Kindes Rücksicht zu nehmen, ohne dass jedoch die Umsetzung des Besuchsrechts vom Willen des Kindes abhängig sein darf (Wider & Pfister-Wiederkehr, 2016, S. 331). Gemäss Kilde (2015) würde damit ein definitiver Abbruch riskiert (S. 525). Dem Willen des Kindes wird dann entsprochen, wenn es urteilsfähig ist, gute Gründe hat und seinen Willen wiederholt äussert (Wider & Pfister-Wiederkehr, 2016, S. 331).

Demzufolge ist der Kindeswille, wie auch im Kapitel 2.2 dargelegt, im Hinblick auf eine Kontaktverweigerung zentral, kann das Bedürfnis nach Selbstbestimmung ausdrücken oder aber Abbildung eines grossen inneren Konfliktes sein.

### 2.3.3 Urteilsfähigkeit

Nebst entwicklungspsychologischen Überlegungen erhält der Kindeswille, wie Liselotte Staub (2018) ausführt, mit der Urteilsfähigkeit eines Kindes rechtliche Relevanz (S. 79). Daher wird nachfolgend näher auf die Urteilsfähigkeit eingegangen.

Zu definieren, wann eine Person urteilsfähig ist, wird in der Fachliteratur als schwierig erachtet. Es gilt, dass eine urteilsfähige Person bei einem spezifischen Ereignis vernunftgemäss handelt, die Konsequenzen davon abschätzen kann und sich dementsprechend verhält (Christiana Fountoulakis und Daniel Rosch, 2016, S. 35; Staub, 2018, S. 79). Die auf der entwicklungspsychologischen Theorie der kognitiven Entwicklung nach Jean Piaget (1978; zit. in Staub, 2018, S. 80) und der Theorie der moralischen Entwicklung nach Lawrence Kohlberg<sup>1</sup> (1995; zit. in Staub, 2018, S. 80) basierende allgemeingültige Annahme im Familienrecht besagt, dass ab dem 12. Lebensjahr die Urteilsfähigkeit gegeben sei. Weitere Erkenntnisse, insbesondere über die Entwicklung der Theory of Mind stellen die starren Konzepte der beiden Theorien jedoch in Frage (Staub, 2018, S. 80–81).

So betrachtet Staub (2018) eine postulierte Urteilsfähigkeit vor 14 Jahren auch aufgrund biologischer Gegebenheiten, insbesondere einer unterschiedlichen Reifung verschiedener Hirnstrukturen, als kritisch. Sie fordert, dass Kinder unter 10 Jahren nicht als urteilsfähig gelten, da die nötigen kognitiven Voraussetzungen in der Regel fehlen. Als Grauzone wird die Zeit zwischen dem 10. und 14. Lebensjahr betrachtet, wobei die Urteilsfähigkeit für jede Entscheidung in Relation zur Komplexität der Angelegenheit und für jedes Kind individuell beurteilt werden muss (S. 80–81). Ausführungen zur kognitiven Entwicklung und zur Theory of Mind sind im Kapitel 3.1 zu finden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass zwar eine familienrechtliche Richtlinie zur Bestimmung der Urteilsfähigkeit und somit der Relevanz des Kindeswillens besteht, diese aber, wie Staub ausführt, kritisch zu betrachten ist. Es gilt demzufolge, dass sich Sozialarbeitende im Gespräch mit dem Kind mit der Diagnostik des Kindeswillens befassen sollen.

## 2.4 Das Kind hochstrittiger Eltern

In der Fachliteratur ist von unterschiedlichen Begriffen wie Hochstrittigkeit oder Hochkonflikthaftigkeit der Eltern die Rede, die jedoch Ähnliches bezeichnen. In der vorliegenden Arbeit wird der Begriff Hochstrittigkeit verwendet.

Charakteristisch für hochstrittige Eltern ist gemäss Sonja Bröning (2011), dass jeweils der andere Elternteil nach einer Trennung oder Scheidung als «Täter» gesehen wird, vor dem sie das Kind zu schützen versuchen. Gegenseitig werden mit grosser Überzeugung Vorwürfe angebracht und dabei eigene Anteile ausgeblendet. Eine aussergerichtliche Vereinbarung gilt als äusserst schwierig zu erreichen (S. 19).

Bröning (2011) nennt folgende Hauptmerkmale von Hochstrittigkeit (S. 21):

1. Es existieren andauernde juristische Streitigkeiten.
2. Im Vordergrund stehen emotionale Themen.
3. Eltern instrumentalisieren ihr Kind für eigene Bedürfnisse.
4. Eine aussergerichtliche Einigung kann nicht erreicht werden.

<sup>1</sup>Eine Tabelle zu Kohlbergs Stufentheorie der moralischen Entwicklung ist im Anhang A zu finden.

Hochstrittige Elternteile sind gemäss Liselotte Staub (2018) emotional traumatisierte Eltern, deren persönliche Grundängste durch die Trennung aktiviert wurden. Die emotionale Bindung auf der Paar-Ebene bleibt durch Schuldzuweisungen erhalten und lässt sich daher nicht von der Eltern-Ebene trennen. Ein kindzentrierter Rechtsstreit findet statt. Inhaltlich bezieht sich der Streit auf das Sorgerecht, die Obhut und den persönlichen Verkehr, sowie auf Erziehungs- und Koordinationsfragen. Die Kommunikation zwischen den Eltern ist feindselig und kann von psychischer oder physischer Gewalt begleitet sein. Die Elternteile respektieren die Beziehung des Kindes zum jeweils anderen nicht. Nebst Familie und Freunden wird auch das Kind in den Konflikt miteinbezogen und implizit oder explizit dazu aufgefordert, Stellung zu beziehen (S. 40). Damit wird die Loyalitätspflicht nach Art. 274 Abs. 1 ZGB massiv verletzt. Sie besagt, dass der Vater und die Mutter alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Aufgabe der erziehenden Person erschwert.

Staub (2018) geht davon aus, dass es sich bei ansonsten psychiatrisch unauffälligen Eltern, die auf Unterstützung nicht ansprechen und ihre Hochstrittigkeit nicht auflösen können, um Menschen mit einer akzentuierten Persönlichkeitsstruktur oder einer Persönlichkeitsstörung handelt. Dies ist mitunter ein Grund, weshalb Fachpersonen an Grenzen stossen können. Bei einer Persönlichkeitsstörung wird das gestörte Verhalten von der betroffenen Person kaum als dysfunktional und als ich-synton erlebt. Auch sind persönlichkeitsauffällige Menschen meist sehr von sich überzeugt, bzw. blenden jede Schwäche aus. Aufgrund dieser Merkmale leidet das Umfeld, insbesondere das Kind, umso mehr (S. 41). Auch Sabine Walper und Jörg Fichtner (2011) zeigen auf, dass Persönlichkeitsmerkmale im Fachdiskurs als entscheidende Risikofaktoren für die Entstehung von Hochstrittigkeit genannt werden. Eine geringe Offenheit für Erfahrungen, geringe Verträglichkeit in sozialen Beziehungen und insbesondere ein geringes Selbstwirksamkeitserleben in Beziehungen sind entscheidende Merkmale hochstrittiger Eltern (S. 95–96). Es scheint plausibel, dass sich diese Merkmale der Eltern des Weiteren in der Beziehung zum eigenen Kind reproduzieren können und Kinder hochstrittiger Eltern ebenfalls wenig selbstwirksamkeitserhöhende Erfahrungen erleben.

Im Kontext des zivilrechtlichen Kindesschutzes sind Eltern mit einer Borderline-Persönlichkeitsstörung oder einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung übervertreten (Staub, 2018, S. 42). Um es in den Worten Rainer Sachs (2010) auszudrücken, sehen sich Beistände in der Zusammenarbeit mit den Eltern dementsprechend häufig «schwierigen Klienten» (S. 7) gegenüber.

Dietrich et al. (2010) führen aus, dass gemäss Forschungsergebnissen soziodemographische Merkmale wie Alter, Geschlecht, Bildung oder Migration keinen Einfluss auf die Hochstrittigkeit der Eltern haben (S. 17). Dies bedeutet, dass Kinder, die allenfalls aufgrund sozioökonomischer Belastungen bereits in ihrer Bedürfnisbefriedigung eingeschränkt sind, nicht häufiger betroffen sind.

Im Fachdiskurs wird an unterschiedlichen Stellen genannt, dass unter den andauernden Konflikten der Eltern in erster Linie das Kind leidet und seine Bedürfnisse aus dem Blick der Eltern geraten (Staub, 2018, S. 40; Bröning, 2011, S. 20). Gemäss Dietrich et al. (2010) gelingt es den Eltern eher nicht, eine Kommunikation aufrecht zu erhalten, die den Bedürfnissen des Kindes entspricht (S. 15). Es ist davon auszugehen, dass das Kind, bewusst oder unbewusst, für eigene Bedürfnisse der Elternteile «instrumentalisiert» wird, was gemäss zahlreicher Studien schädigende Einflüsse auf die Entwicklung des Kindes nach sich zieht (Bröning, 2011, S. 19–20). Wie Staub (2018) weiter ausführt, kann der hochstrittige Elternkonflikt je nach Intensität und Dauer in einer Kontaktverweigerung des Kindes zu einem Elternteil resultieren (S. 35–37).

Um die unbefriedigten Bedürfnisse des Kindes aufzuzeigen, die einer Kontaktverweigerung zugrunde liegen, wird im Kapitel 3 näher auf die Bedürfnisse des Kindes und deren Wichtigkeit für die kindliche Entwicklung eingegangen. Im Kapitel 4 wird die Situation des Kindes hochstrittiger Eltern beleuchtet und hergeleitet, wie unbefriedigte Bedürfnisse und innere Konflikte zu einer Kontaktverweigerung führen können.

### 3 Entwicklung und Bedürfnisse des 4- bis 12-jährigen Kindes

In diesem Kapitel werden zuerst für die Gesprächsführung mit Kindern wesentliche Aspekte der Entwicklung von 4- bis 12-jährigen Kindern aufgezeigt. Danach richtet sich der Fokus auf die für die Fragestellung relevanten kindlichen Bedürfnisse, welche je nach Entwicklungsstand bzw. Alter des Kindes unterschiedlich bedeutsam sind.

#### 3.1 Entwicklung des Kindes

Die Literatur zur Entwicklungspsychologie ist sehr umfassend. In diesem Kapitel werden daher lediglich einige für die Fragestellung relevante Entwicklungsbereiche betrachtet. Ziel dabei ist es, dass sich Beistände im Kindergespräch besser in die Lage des Kindes einfühlen können und die Methodenwahl somit alters- und dem Entwicklungsstand entsprechend ausfällt.

##### 3.1.1 Entwicklung des Denkens

Die Entwicklung des Denkens wird von Gudrun Schwarzer (2019) unter anderem basierend auf der Theorie der kognitiven Entwicklung nach Jean Piaget und anhand domänenspezifischen Theorien ausgeführt (S. 86).

##### Theorie der kognitiven Entwicklung

Nach Piagets Theorie der kognitiven Entwicklung (1975; zit. in Schwarzer, 2019, S. 87–88) bilden sich im Laufe der kindlichen Entwicklung in der Auseinandersetzung mit der Umwelt immer adäquatere Denkschemata, mit welchen die Umwelt interpretiert wird. Diese Schemata sind geistige Systeme, welche sich durch angeborene kognitive Prozesse weiterentwickeln. Dank dem intrinsischen Bedürfnis nach Anpassung an die Umwelt, wird ein kognitives Gleichgewicht hergestellt (Prozess der *Aequilibration*). Piaget geht davon aus, dass die kognitive Entwicklung in unterschiedlichen Qualitäten vier aufeinanderfolgende Stadien durchläuft.

Wie Schwarzer (2019) ausführt, folgt auf das sensomotorische Stadium, welches 0 bis 2 Jahre alte Kinder betrifft, das präoperationale Stadium. Die 2 bis 7 Jahre alten Kinder in diesem Stadium verfügen nun über eine stabile mentale Repräsentation von Objekten und Ereignissen der Umwelt. Objekte werden auch symbolisch genutzt und können in der Phantasie neue Funktionen bekommen, z.B. wenn mit einem Bauklotz telefoniert wird. Eines der wichtigsten Symbolsysteme des Denkens ist die Sprache, welche sich in diesem Alter rasant entwickelt (S. 90–92). Daraus lässt sich schliessen, dass ein entwicklungsgerechter Zugang zum Kind in diesem Alter über das Symbolhafte geschieht. Ein Sachverhalt kann dem Kind verständlicher vermittelt werden, wenn die Sprache mit etwas Bildhaftem ergänzt wird. Im Kapitel 5.3.3 wird ein solches methodisches Vorgehen erläutert.

Das Denken in diesem Stadium ist präoperational (Schwarzer, 2019, S. 90–92), da geistige Operationen noch nicht vollständig durchführbar sind. Die Kinder können «wenn-dann-Rückschlüsse» ziehen, sie können den Vorgang jedoch nicht wieder rückwärts denken. Weil diese «Reversibilität» noch nicht möglich ist, machen die Kinder gemäss Piaget noch viele «Denkfehler», wie anhand physikalischer Experimente ersichtlich wurde (ebd.). Es ist anzunehmen, dass solche «Denkfehler» auch im Zusammenhang mit den streitenden Eltern und betreffend der Loyalität des Kindes zu den Elternteilen auftreten können.

Mit kindlichem Egozentrismus bezeichnet Piaget (1975; zit. in Schwarzer, 2019, S. 92) die Tatsache, dass sich Kinder im Bereich des sozialen Denkens in diesem Stadium nur auf eine Dimension, z.B. die eigene Perspektive, beziehen. Aufgrund des Egozentrismus überträgt das Kind eigene Erklärungsmuster auf Objekte und Naturereignisse, z.B. scheint die Sonne, weil sie sich freut.

Dieses Merkmal wird Animismus genannt (Schwarzer, 2019, S. 92). Im Kontext des Elternkonflikts scheint es plausibel, dass sich das Kind für negatives Verhalten der Eltern verantwortlich und schuldig fühlen kann.

Mit 7 bis 12 Jahren befinden sich Kinder im *konkret-operationalen Stadium* (Schwarzer, 2019, S. 92–93). Sie beherrschen die Transformation der Reversibilität und sind somit fähig, vollständige Operationen durchzuführen. Sie können auch mehrdimensional Denken und Wissen über physikalische und numerische Grundkonzepte erlangen. Die Informationen aus den verschiedenen Dimensionen werden jedoch nach wie vor nicht immer korrekt verarbeitet.

Einer der grossen Kritikpunkte an Piagets Theorie ist gemäss Schwarzer (2019) die postulierte Homogenität der kognitiven Entwicklung innerhalb eines Stadiums. Aufgrund der Empirie hat sich gezeigt, dass die kognitive Entwicklung viel variabler verläuft. Ebenfalls konnten die von Piaget beobachteten Fähigkeiten von Kindern mittels einfacheren methodischen Zugänge früher entdeckt werden (S. 94).

### Domänenspezifische Theorien

Im Unterschied zu Piaget gehen die jüngeren domänenspezifischen Theorien davon aus, dass Säuglinge bereits zu Beginn über Wissen verfügen und mit einer angeborenen Lernbereitschaft ausgerüstet sind. Durch die Interaktion mit der Umwelt wird dieses Wissen verändert oder komplett umstrukturiert. Weiter wird davon ausgegangen, dass Kinder ihr neu erworbenes Wissen immer mit dem bereits bestehenden Wissen für sie sinnvoll zu einem kohärenten Ganzen organisieren (Schwarzer, 2019, S. 95–96).

Wie Schwarzer (2019) ausführt, wird unter der Theory of Mind das Wissen darüber verstanden, weshalb sich Personen auf eine bestimmte Art und Weise verhalten. Erste Ansätze dieses Wissens finden sich bereits bei 6 Monate alten Säuglingen. Nach dem ersten Lebensjahr verstehen Kinder, dass Personen Absichten verfolgen und mögliche Wünsche umsetzen. Erst ab dem 4. Lebensjahr lernen sie, dass das Verhalten einer Person auf Überzeugungen zu bestimmten Sachverhalten beruht, und diese nicht zwingend der Realität entsprechen müssen (S. 99–101).

Somit beginnt sich beim 3- bis 4-jährigen Kind allmählich ein Verständnis für den Konflikt seiner Eltern zu entwickeln. Das 12-jährige Kind hingegen kann gemäss der kognitiven Entwicklung und der Theory of Mind das Konfliktgeschehen der Eltern nachvollziehen.

Für Beistände ist es empfehlenswert, wenn sie sich den kognitiven Entwicklungsstand des Kindes bewusst machen, um das Verständnis für das Kind zu vertiefen und um adäquat reagieren zu können. Es erscheint plausibel, dass z.B. ein «Denkfehler» oder die kindliche egozentrische Perspektive gemäss dem präoperationalen Stadium in Bezug auf den Konflikt der Eltern zu unverständlichen und verwirrenden Situationen für das Kind führen kann. Indem ein Sachverhalt entwicklungsgerecht thematisiert wird, kann die situative Hilflosigkeit aufgelöst und zugleich dem Bedürfnis nach Orientierung entsprochen werden. Das Kapitel 5.3.2 vertieft diesen Aspekt der entwicklungsgerechten Gesprächsführung.

### 3.1.2 Emotionale Entwicklung

Peter Zimmermann (2019) führt aus, dass Emotionen aufgrund einer Bewertung von Ereignissen und Situationen, welche für die eigenen Bedürfnisse und Ziele wichtig sind, entstehen. Emotionale Zustände betreffen das subjektive Erleben (Gefühle), die Handlungsbereitschaft, physiologische Prozesse (z.B. Herzrate), das Ausdrucksverhalten (z.B. Mimik) und die Informationsverarbeitung. Mittels Signal und Appell haben Emotionen des Weiteren eine soziale Kommunikationsfunktion (S. 174).

Wie Zimmermann (2019) aufzeigt gibt es klar unterscheidbare Emotionsqualitäten (z.B. Freude, Ärger, Trauer), welche zum Teil bereits bei Neugeborenen in Form von Basisemotionen vorhan-

den sind und die sich mittels der Bewältigung von Entwicklungsaufgaben zu neuen Emotionsqualitäten ausdifferenzieren (S. 175–176). Der Auslöser und die Bewertung von Emotionen verändern sich mit dem Alter des Kindes. Die Emotion Angst wird z.B. bei Kindern zwischen 6 und 10 Jahren hauptsächlich aufgrund existenzieller Bedrohungen (z.B. wilde Tiere, Gewitter) ausgelöst. Bei älteren Kindern und Jugendlichen tritt die Emotion Angst überwiegend aufgrund sozialer Bewertungssituationen (z.B. Akzeptanz durch Gleichaltrige, Schulreferat) auf (Michiel Westenberg, M.J. Drewes, Arnold Goedhart, B.M. Siebelink & P.D. Treffers, 2004; zit. in Zimmermann, 2019, S. 176).

Die Entwicklung des Wissens über Emotionen gliedert sich in neun Teilbereiche, welche je nach Alter erreicht werden. Um gewisse Bereiche des Emotionswissens zu verstehen, werden kognitive Strukturen, wie die gleichzeitige Repräsentation eigener und fremder mentaler Zustände, vorausgesetzt (Zimmermann, 2019, S. 178–189).

1. Das *Erkennen und Benennen des Emotionsausdrucks* (z.B. Freude oder Trauer) gelingt den 7–10-jährigen Kindern mehrheitlich.
2. Über *Wissen zu den äusseren Ursachen von Emotionen* verfügen bereits 3 bis 4 Jahre alte Kinder. Sie wissen beispielsweise, dass ein Geschenk Freude auslöst, oder dass man Angst bekommt, wenn man sich im Wald verirrt. Komplexere, auf soziale Normen basierende Emotionen wie Stolz, Eifersucht oder Besorgnis werden bei den meisten 7-jährigen Kindern erkannt. 10 Jahre alte Kinder können mehrheitlich die äusseren Ursachen von Erleichterung und Enttäuschung erklären.
3. Kinder zwischen 3 und 7 Jahren erlernen, dass nicht alle Menschen in der gleichen Situation mit den gleichen Emotionen reagieren, weil ihre Emotionen auf Wünschen und Vorlieben oder Abneigung basieren können. Ab einem Alter von 5 Jahren verfügt die Mehrheit der Kinder über systematisches *Wissen über Wünsche als Ursachen von Emotionen*.
4. *Wissen über Annahmen als Ursachen von Emotionen* entwickelt sich ab einem Alter von 3 bis 4 Jahren mit der Fähigkeit, zwei Repräsentationen der Umwelt miteinander vergleichen zu können und zu wissen, dass die eigene Sicht für andere nicht automatisch gleich sein muss. Diese traditionelle Theory of Mind bezieht sich auf die kognitive Entwicklung. Im Bereich der Emotionen sind die meisten Kinder erst ab 6 Jahren in der Lage, ihre Wissensbasis von der Repräsentation anderer zu trennen und zusätzlich den Bezug zwischen Wünschen und damit verbundenen Emotionen herzustellen.
5. Über *Wissen zu Erinnerungen als Ursachen von Emotionen* verfügen 8 Jahre alte Kinder. Sie wissen, dass die Erinnerung an eine gefühlsauslösende Situation dieses Gefühl hervorbringen kann und sind somit in der Lage, durch diesen Rückgriff auf das Denken einer Person die aktuelle Emotion zu erklären.
6. *Wissen über Emotionsregulation* entwickelt sich bereits im 1. Lebensjahr. Die Bindungsmuster der Kinder zu ihren Eltern wirken sich auf die Strategien zur Emotionsregulation aus. Die Anzahl an Strategien nimmt im Verlauf zu und Wissen zur Beurteilung der Effektivität der Strategie passend zur Situation verbessert sich zwischen 6 und 12 Jahren zunehmend.
7. *Wissen über Ausdruckskontrolle von Emotionen* wird als kulturelle Anpassungsleistung gesehen und ist für den Erhalt sozialer Beziehungen wichtig. Die Bindungsqualität spielt auch hier eine wichtige Rolle. Unsicher-vermeidend gebundene Kinder z.B. zeigen ihre emotionale Belastung ihrer Bezugsperson nicht oder von ihr abgewandt. Zwischen 4 und 5 Jahren sind Kinder in der Lage, die Emotionen Ekel, Angst und Trauer willentlich zu zeigen, ohne diese jedoch tatsächlich zu fühlen. Ab dem Alter von 6 Jahren verfügen Kinder über stabile Strategien zur Ausdruckskontrolle aufgrund sozialer Situationen.
8. *Wissen über gemischte Gefühle* ist bei wenigen Kindern im Alter von 4 bis 5 Jahren vorhanden. Ab 6 bis 7 Jahren wird das Auftreten unterschiedlicher Gefühle noch nacheinander be-

schrieben (Zimmermann, 2019, S. 187–188). Gemäss Staub (2018) können Kinder im Vorschulalter schwer verstehen, dass sie sowohl den Vater wie auch die Mutter gleichzeitig lieben dürfen, trotz der Zerstrittenheit der beiden. Erst mit 10 bis 11 Jahren ist es dem Kind kognitiv sowie emotional möglich zu erfassen, dass es z.B. den Vater lieben und trotzdem wütend sein kann, dass er die Familie verlassen hat (S. 61–63). Diese Ambivalenzfähigkeit hat einen Einfluss auf die Auswirkungen eines Loyalitätskonflikts, wie im Kapitel 4.2.1 näher beschrieben wird.

9. Über *Wissen über den Einfluss von moralischem Handeln auf Emotionen* verfügen die meisten 7 bis 8 Jahre alten Kinder. Sie verbinden das Einhalten oder Brechen von Regeln mit positiven oder negativen bzw. gemischten Gefühlen (Zimmermann, 2019, S. 188).

Nach Joan Pons et al. (2004; zit. in Zimmermann, 2019, S. 188) zeigt sich, dass sich die Kompetenzen dieser neun Teilbereiche zwischen 3 und 11 Jahren mit zunehmendem Alter erweitern. Mit 3 Jahren zeigen Kinder in der Regel Kompetenzen in zwei der neun Bereiche, mit 11 Jahren verfügen sie in allen Bereichen über vertieftes Wissen. Die Altersangaben bleiben jedoch je nach Kind und Anforderung variabel.

Emotionswissen ist ein wichtiger Einflussfaktor für soziale Kompetenzen und späteren Schulerfolg. Die individuellen Unterschiede beim Erwerb dieses Wissens lassen sich auf folgende Faktoren zurückführen: Das Sprachniveau des Kindes, welches Einfluss auf die Entwicklung der Theory of Mind hat, die Qualität der Eltern-Kind-Kommunikation und damit auch das Sprechen über Emotionen, sowie die Eltern-Kind-Bindung (Zimmermann, 2019, S. 189–191). Sicher gebundene Kinder verfügen über ein grösseres Emotionswissen (Deborah Laible & Ross Thompson, 2000; zit. in Zimmermann, 2019, S. 191). Emotionswissen wirkt sich des Weiteren positiv auf die Entwicklung von Strategien zur Emotionsregulation aus, welche wichtig sind, um das eigene Erleben und Verhalten an die sozialen Anforderungen anzupassen und somit über kurz oder lang eigene Ziele zu erreichen (Zimmermann, 2019, S. 191, 195).

Aufgrund der unterschiedlichen, wichtigen Funktionen des Emotionswissens, ist das Sprechen über Emotionen ein wichtiger Bestandteil sozialarbeiterischer Interventionen. Ein zielführendes Kindergespräch setzt daher voraus, dass Beistände den emotionalen Entwicklungsstand des Kindes reflektieren und das methodische Vorgehen im Gespräch dementsprechend anpassen. Schlussfolgernd kann das Kind unter anderem dadurch gestärkt werden, indem sich die Beistandsperson dem Emotionswissen des Kindes widmet, was sich positiv auf seine sozialen Kompetenzen auswirken und es im Umgang mit Strategien zur Emotionsregulation unterstützen kann.

### 3.1.3 Entwicklung von Bindung

Peter Zimmermann und Martin Pinquart (2019) führen aus, dass die Herausbildung der Bindung an die Eltern ein wichtiger Entwicklungsschritt ist (S. 220). Unter Bindung wird ein zeitlich und räumlich überdauerndes emotionales Band zwischen Kind und Eltern verstanden (Mary Ainsworth, 1991; zit. in Zimmermann & Pinquart, 2019, S. 198–199). Die Qualität der Bindung zeigt sich im Bindungs- und Explorationsverhalten. Mit zunehmendem Alter des Kindes wandelt sich Bindung von körperlicher zu psychischer Nähe mittels emotionaler Kommunikation. Bindung kann als soziale Emotionsregulation verstanden werden, die in Situationen aktiviert wird, in denen negative Emotionen oder Überforderung empfunden werden, welche nur mit Hilfe der Bezugsperson reguliert werden können (Zimmermann, 2002; zit. in Zimmermann & Pinquart, 2019, S. 199).

Gemäss der normativen Bindungsentwicklung nach John Bowlby (1969; zit. in Zimmermann & Pinquart, 2019, S. 199) bildet sich Bindung in vier aufeinanderfolgenden Phasen. Die ersten drei Phasen finden zwischen 0 bis 3 Jahren statt und sind für den Bindungsaufbau entscheidend.

Das Kind wendet sich bei einer emotionalen Belastung an eine spezifische Bezugsperson. Erst in der vierten Phase ab einem Alter von 4 Jahren wird eine vorübergehende Nichtverfügbarkeit der Bezugsperson nicht als Zurückweisung interpretiert.

Die differenzielle Bindungsentwicklung beschreibt Unterschiede in der Art der Organisation des Bindungsverhaltenssystems, welches bei 1- bis 2-jährigen Kindern erfasst werden kann. Die Bindungsmuster sind personenspezifisch, sie können daher gegenüber der Mutter und dem Vater unterschiedlich sein. Folgende vier Bindungsmuster lassen sich unterscheiden (Zimmermann & Pinquart, 2019, S. 200–205):

- *Sichere Bindung*: Die soziale Emotionsregulation ist effektiv. Negative Emotionen werden durch (körperliche) Nähe zur Bezugsperson soweit reguliert, dass das Kind wieder explorationsbereit ist. Gemäss nicht klinischer Studien sind ca. 66% aller Kinder sicher gebunden.
- *Unsicher-vermeidende Bindung*: Die Emotionsregulation erfolgt durch Ausdruckskontrolle und Lenkung der Aufmerksamkeit auf z.B. Spielsachen und ist ineffektiv. Diese Kinder stehen bei Kummer oder Angst unter Stress, kommunizieren dies ihrer Bezugsperson jedoch nicht (ebd.). Zu den weiteren Merkmalen gehören gemäss Dettenborn (2017) das Unterdrücken von Gefühlen, Vermeiden von Nähe und Abhängigkeit und Verunsicherung bei Belastung (S. 41).
- *Unsicher-ambivalente Bindung* (Zimmermann & Pinquart, 2019, S. 201): Kinder mit diesem Bindungsmuster versuchen zwar, sich durch Nähe zur Bezugsperson zu regulieren, was aber nicht zu Beruhigung und Sicherheit für das Kind führt und somit ihr Explorationsverhalten verzögert oder verhindert. Die Reaktionen auf die Bezugsperson äussern sich in widersprüchlichen Gefühlen, z.B. in gemischten Gefühlen von Zu- und Abwendung.
- *Desorganisierte/desorientierte Bindung*: Die Bindungsdesorganisation ist im Gegensatz zu den anderen drei Bindungsmustern keine in sich schlüssige Strategie zur Regulation des Bindungsverhaltens. Zu den typischen Verhaltensweisen gehören z.B. sich an die Bezugsperson mit abgewandtem Gesicht annähern oder dabei plötzlich erstarren (ebd.). Der Anteil an Kindern mit einer desorganisierten Bindung beträgt gemäss nicht klinischen Stichproben bei misshandelten Kindern 80% (Vicki Carlson, Dante Cichetti, Douglas Barnett & Karen Braunwald, 1989; zit. in Zimmermann & Pinquart, 2019, S. 205).

Befriedigen Eltern die Bindungsbedürfnisse ihres Kindes angemessen, entwickelt das Kind ein inneres Arbeitsmodell von seinen Eltern, dass diese zuverlässig und emotional verfügbar sind. Von sich selbst entwickelt das Kind ein Modell, dass es wertvoll und sozial geschätzt ist. Diese inneren Arbeitsmodelle steuern die Emotions- und Verhaltensregulation (Zimmermann, 2002; zit. in Zimmermann & Pinquart, 2019, S. 203).

Zu den positiven Faktoren, die für die Bindungsunterschiede verantwortlich sind, gehört zu einem grossen Teil das feinfühliges Verhalten der Eltern. Ist Feinfühligkeit gegeben, sind die Wahrnehmung und korrekte Interpretation kindlicher Signale daher prompt und angemessen, kann sich eine sichere Bindung entwickeln (Zimmermann & Pinquart, 2019, S. 206). Der mit Abstand stärkste Risikofaktor für die Entstehung einer unsicheren oder desorganisierten Bindung ist die Kindesmisshandlung (Zimmermann & Pinquart, 2019, S. 206–207). Wie im Kapitel 2.1.2 dargelegt, gehört das Erleben von physischer und/oder psychischer Gewalt zwischen den Eltern zur Gefährdungslage der seelischen Misshandlung. Eskalieren Elternkonflikte bereits über eine längere Zeit vor der Trennung und ist das Kind im Kleinkindalter, erscheint es plausibel, dass sich dies negativ auf die Entwicklung von Bindungssicherheit auswirken kann. Dazu kommt, wie Zimmermann und Pinquart (2019) ausführen, dass die Bindungskontinuität bis zum Jugendalter von der Stabilität der kindlichen Interaktionserfahrungen abhängig ist. Die Trennung der Eltern ist ein Faktor, welcher ihre emotionale Verfügbarkeit stark beeinträchtigen kann, was die Wahrscheinlichkeit für die Entwicklung einer unsicheren Bindung erhöht. Bei Verbesserung der Betreuungssituation oder der emotionalen Verfügbarkeit eines Elternteils, ist es jedoch durch-

aus möglich, dass das Bindungsmuster von einer unsicheren zu einer sicheren Bindungsorganisation wechseln kann. Mit zunehmendem Alter werden Kinder und Jugendliche unabhängiger von Veränderungen, da sich ihre inneren Arbeitsmodelle stabilisieren (S. 210).

An verschiedenen Stellen im Fachdiskurs wird betont, welche Bedeutung die Qualität der Bindung für die individuelle Entwicklung einnimmt (Dettenborn, 2017, S. 34). Die weitere Entwicklung, das Bewältigen von Entwicklungsaufgaben sowie die Entwicklung psychischer Gesundheit oder Krankheit wird durch das Bindungsmuster zu den Eltern beeinflusst (Zimmermann, 2002; zit. in Zimmermann & Pinquart, 2019, S. 210). Die Qualität der Bindung ist wesentlich für den Aufbau von Selbstgefühl und sozialer Kompetenz des Kindes sowie für die Autonomieentwicklung und Identitätsentwicklung von Jugendlichen verantwortlich (Martin Dornes, 2006; Karin Grossmann & Klaus Grossmann, 2014; Kathrin Beck & Sabine Walper, 2007; zit. in Dettenborn, 2017, S. 39).

Aufgrund dieser Erkenntnisse lässt sich schlussfolgern, dass die Bindungsdiagnostik, welche jedoch in dieser Arbeit nicht weiter erläutert wird, im Rahmen einer Besuchsrechtsbeistandschaft relevant ist, um die Situation des Kindes besser verstehen zu können. Das Gespräch mit dem Kind dreht sich um Beziehungen, daher ist ein Verständnis des Bindungsbedürfnis zentral.

### 3.2 Bedürfnisse des Kindes

Gemäss den Ausführungen des vorangehenden Kapitels und Kapitel 2.1.1, ist eine angemessene Bedürfnisbefriedigung für die körperliche, seelische und geistige Entwicklung von Kindern zentral. Nebst biologischen Bedürfnissen müssen gemäss Klaus Grawe (2004) spezifische psychologische Grundbedürfnisse erfüllt sein, damit eine gute psychische Gesundheit gewährleistet ist (S. 183). Je besser Eltern die Bedürfnisse ihres Kindes spüren und angemessen darauf reagieren, desto günstiger ist der Entwicklungskontext für das Kind (Guy Bodenmann, 2016, S. 131). Voraussetzung für dieses funktionale Erziehungsverhalten ist die elterliche Sensitivität (ebd.). Folgende Bedürfnisse von Kindern sind nach Harry Dettenborn und Eginhard Walter (2016) wichtig und dienen als Bezugspunkte für die Umsetzung des Kindeswohlbegriffs (S. 71–72):

- Bedürfnis nach **körperlicher Zufriedenheit durch Nahrung, Pflege und Versorgung**
- Bedürfnis nach **emotionaler Zuwendung in stabilen sozialen Beziehungen / sichere Bindungen**
- Bedürfnis nach **Sicherheit**
- Bedürfnis nach **Umwelterkundung**
- Bedürfnis nach **Zugehörigkeit**
- Bedürfnis nach **Anerkennung**
- Bedürfnis nach **Orientierung**
- Bedürfnis nach **Selbstbestimmung**
- Bedürfnis nach **Selbstverwirklichung**
- Bedürfnis nach **Wissen/Bildung**

Die Bedürfnisse nach **(emotionaler) Sicherheit, Zuwendung und sicheren Bindungen, Zugehörigkeit, Anerkennung, Orientierung und Selbstbestimmung** scheinen im Kontext der Gefährdungslagen Erwachsenenkonflikte um das Kind und seelische Misshandlung relevant, weshalb diese Bedürfnisse näher betrachtet werden. Dettenborn und Walter (2016) ordnen den Bedürfnissen Risikofaktoren zu (siehe Tabelle 2), welche die Entwicklung des Kindes hemmen, weil die Bedürfnisse unerfüllt bleiben und somit dem Meistern altersentsprechender Entwicklungsaufgaben im Weg stehen. Die Risikofaktoren stehen für dysfunktionale bzw. misslungene Beziehungen (S. 71–72).

Bedürfnis	Gefährdung (soziale Risikofaktoren)
Emotionale Zuwendung in stabilen sozialen Beziehungen, im Kern: Sichere Bindungen	Häufig wechselnde Bezugspersonen, Erleben von Feindseligkeit, Ablehnung, Gleichgültigkeit, Desinteresse seitens der Bezugspersonen, Fehlerziehungsformen, Instrumentalisierung für Erwachseneninteressen, Belastung mit Konflikten anderer, unnötige emotionale Konflikte, Misshandlung  Instabile emotionale Beziehungen, Mangel an Empathie und feinfühligere Fürsorge durch Bezugspersonen, Trennungsangst, Vorschädigung durch Trennung und Bindung
(Emotionale) Sicherheit	Stärke oder Häufung nicht vorhersehbarer unbeeinflussbarer Ereignisse mit negativen Folgen (Bindungsabbrüche, Personenverluste), Diskontinuität der Lebensbedingungen, massive Defizite, eingegengter Wohn- und Lebensraum, Lärm
Zugehörigkeit	Ausgrenzung, (Selbst-)Isolierung, Loyalitätskonflikte, unklare Grenzen oder Rollen im Familiensystem, dysfunktionale Regeln, unangemessene Anforderungen für Zugehörigkeit
Anerkennung	Unangemessenes Anspruchsniveau, inadäquate Rückmeldung auf Sozial- und Leistungsverhalten, Überforderung
Orientierung	Pendelerziehung, zu starre oder unklare Grenzen zwischen Kind und Erwachsenen, mangelnde Vermittlung von Moral- und Leistungsnormen, von Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein, mangelnde Gelegenheit zur Übernahme von Verantwortung, zur angemessenen Konfliktaustragung, mangelnde Identifikationsmöglichkeit und Vorbildwirkung von Bezugspersonen, chaotische Lebensbedingungen
Selbstbestimmung	Ausnutzen von Abhängigkeiten, übermäßige Kontrolle, Missachtung und Vereitelung angemessener Interessen und Verhaltensintentionen, Handlungen, Verhinderung von Verantwortungsübernahme und Partizipation

Tabelle 2: Kindeswohl-Bedürfnislage und gefährdende Lebensbedingungen (leicht modifiziert nach Dettenborn & Walter, 2016, S. 72)

Grawe (2004) verbindet das Bedürfnis nach Orientierung mit dem Bedürfnis nach Kontrolle (vgl. Tabelle 2). Es geht darum, eigene Ziele umsetzen und aufrechterhalten zu können und möglichst grosse Handlungsspielräume zu erhalten. Wenn durch eigenes Verhalten erfolgreiche Wirkungen in Bezug auf eigene Ziele erreicht werden, wirkt sich dies wiederum positiv auf Selbstwirksamkeitserwartungen aus. Das Kontrollbedürfnis kann nur befriedigt werden, wenn ein ausreichender Überblick über die Situation vorhanden ist. Wenn es um einen selbst und um Dinge geht, die einem wichtig sind, ist das Orientierungsbedürfnis von grosser Bedeutung (S. 230–233).

Gemäss Dettenborn und Walter (2016) ist Bindung ein zentrales Kriterium für die differenzierte Beurteilung des Kindeswohls. Bindung ist ein evolutionär entstandenes Bedürfnis nach Nähe und ungehindertem Zugang zu einer Bezugsperson, die Schutz und Unterstützung gewährt (S. 37). Der Zusammenhang des Bindungsbedürfnis mit den unterschiedlichen Bindungsmustern wurde im Kapitel 3.1.3 dargelegt.

Im Rahmen dieser Arbeit wird aufgrund der Bedeutung für das Kindeswohl immer wieder Bezug auf die kindlichen Bedürfnisse genommen. Des Weiteren sind sie als Basis jedes Kindergesprächs zu betrachten. Gerade dem Bedürfnis nach Orientierung kann die Beistandsperson sehr gut nachkommen.

## 4 Kontaktverweigerung des Kindes

In diesem Kapitel wird zunächst die Situation des Kindes im hochstrittigen Elternkonflikt beleuchtet, um danach Ursachen herzuleiten, die zu einer Kontaktverweigerung des Kindes zum besuchsberechtigten Elternteil führen können. Das Kapitel wird mit Ausführungen zu den Folgen eines Kontaktabbruchs für die Entwicklung des Kindes abgeschlossen.

### 4.1 Die Situation des Kindes

#### 4.1.1 Konflikt, Stress, Stressreaktion

Dettenborn (2017) führt aus, dass Konflikte in der Familie zu einer Beziehungsgefährdung und weiter zu Stress führen können. Konflikte entstehen aufgrund unterschiedlicher Bedürfnisse und können vielfältig sein. Im Rahmen einer Besuchsrechtsbeistandschaft mit hochstrittigen Eltern kann sich ein Kind z.B. in einem Loyalitätskonflikt in der Trennungsfamilie oder in einem Konflikt zwischen der Ablehnung eines Elternteils und den schönen früheren Erfahrungen mit diesem befinden. Ein Koalitionskonflikt kann entstehen, indem z.B. durch Beeinflussung des Kindes durch den einen Elternteil der andere Elternteil ausgegrenzt wird. Der ausgegrenzte Elternteil wiederum reagiert mit Kränkung und Gegenwehr (S. 30–34).

Nach Dettenborn (2017) bedeutet Stress eine Beziehung im Ungleichgewicht. Die Anforderungen aus der Umwelt überlasten die Kompetenzen einer Person. Dieser Spannungszustand wird als überfordernd und bedrohlich bewertet und muss daher vermieden oder beendet werden. Ein Kind, das sich in einem Dilemma zwischen Bezugspersonen und Beziehungsspannungen befindet und sich einem Widerspruch zwischen eigenen Bedürfnissen (vgl. Tabelle 2) und den Erwartungen von Erwachsenen ausgesetzt sieht, kann dies als bedrohlich und angstaussend wahrnehmen (S. 42–43). Das Kind sucht in einem zweiten Schritt nach Bewältigungsmöglichkeiten. Coping-Bemühungen setzen ein, welche laufend auf eine Stressreduktion hin überprüft werden. Stressoren, wie fragwürdiges Verhalten der Erwachsenen, können zu Stressreaktionen führen. Stressreaktionen zeigen sich in Form kurzfristiger (z.B. Reizbarkeit, Leistungsminderung) oder langfristiger (z.B. Psychosomatik, Angst) psychophysiologischer Folgezustände (ebd.). Die Beistandsperson soll daher prüfen, ob beim Kind als Folge der familiären Konflikte Bedürfnisspannungen vorliegen, es unter Stress leidet oder Stressreaktionen zeigt. Dies ermöglicht eine adäquate Unterstützung des Kindes.

#### 4.1.2 Risiko- und Schutzfaktoren

Ob ein potenziell belastender Umstand tatsächlich Stress erzeugt, hängt vom Zusammenspiel von Risiko- und Schutzfaktoren ab (Dettenborn, 2017, S. 43–46). Risikofaktoren sind personen- oder umweltbedingt und erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Stressreaktionen im familiären Konflikt. Der Verlust des getrennt lebenden Elternteils, die Instrumentalisierung, Manipulierung, ein Koalitionsbildungsdruck oder eine Parentifizierung stellen zu hohe Anforderungen an das Kind dar und erhöhen zusammen mit einem Defizit an Kompetenzen (z.B. Mängel in der Willensbildung, Selbstwertlabilität) das Stressrisiko des Kindes. Schutzfaktoren und Bewältigungsressourcen hingegen machen Kinder widerstandsfähiger gegenüber familiären Konfliktbelastungen und weniger anfällig für Stresssymptome. Vulnerabilität bezeichnet die Verletzlichkeit gegenüber Risikofaktoren und ist z.B. bei einem labilen Selbstwert oder durch eine behinderte Konfliktbewältigung erhöht. Schutzfaktoren können sich positiv auf die Vulnerabilität auswirken (ebd.).

Durch den Aufbau von Resilienz, das positive Gegenstück zur Vulnerabilität, kann die Anfälligkeit für Stresssymptome verringert werden (Dettenborn, 2017, S. 43–46). Resilienz bezeichnet die Fähigkeit, unter Risikobedingungen und Belastungen sozial akzeptablen Widerstand leisten zu können. Wie Vulnerabilität ist auch Resilienz kein statischer Zustand, sondern kann sich in engem Zusammenhang mit internen und externen Schutzfaktoren entwickeln. Bewältigungsstrategien und Willensbildungskompetenz des Kindes im familiären Konflikt gehören zu den wesentlichen Schutzfaktoren (ebd.). Abbildung 1 zeigt weitere Beispiele relevanter Schutz- und Risikofaktoren.

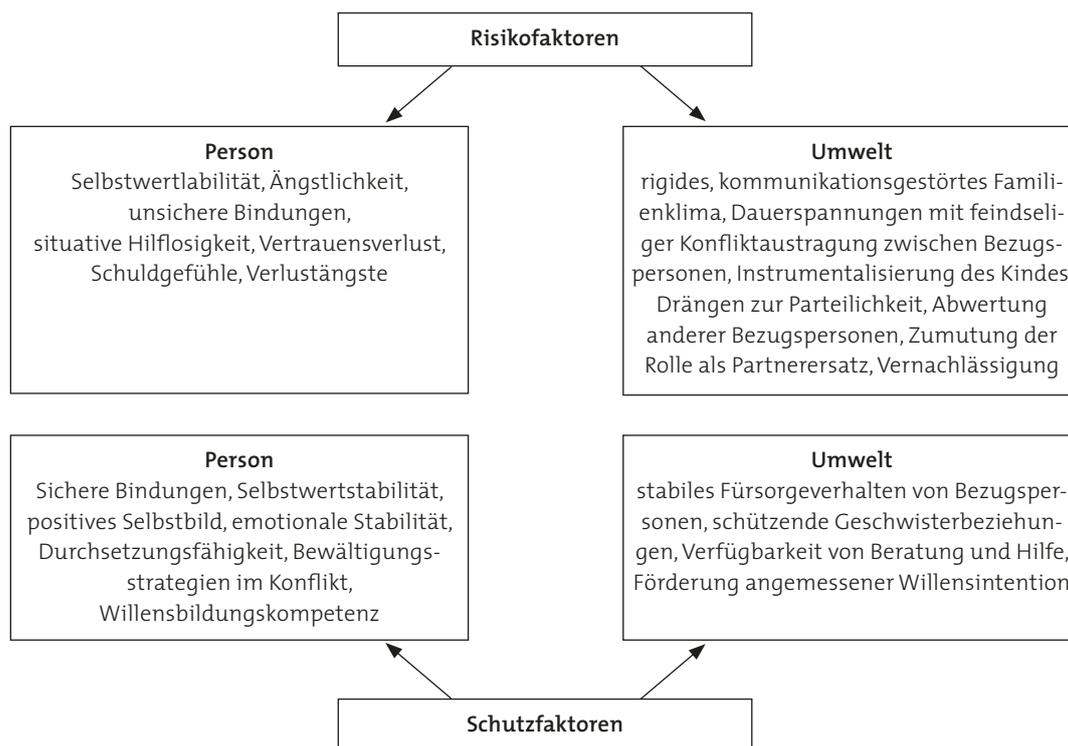


Abbildung 1: Kindbezogene Risiko- und Schutzfaktoren in Familienkonflikten (leicht modifiziert nach Dettenborn, 2017, S. 45)

Die Ausführungen zu den Schutzfaktoren und zur Bedeutung von Resilienz sind für die Fragestellung dieser Arbeit relevant und zeigen zunächst auf, welche Faktoren veränderbar sind, damit beim Kind weniger Stress erzeugt wird. Die Darlegungen werden im folgenden Kapitel 5 wieder aufgenommen und mit methodischem Handeln verknüpft.

#### 4.1.3 Das Kind im hochstrittigen Familiensystem

Nach den Ausführungen zur Entstehung von Konflikten und zur Bedeutung von Resilienz bzw. von Risiko- und Schutzfaktoren, wird nun die konkrete Situation des Kindes hochstrittiger Eltern betrachtet. Die nachfolgenden Ausführungen von Dietrich et al. (2010) basieren auf den Ergebnissen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Forschungsprojekts «Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft» des Deutschen Jugendinstituts. Im Rahmen dieses Projekts wurden 29 Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren mit einem Altersdurchschnitt von 10 Jahren befragt (S. 7).

Gemäss Dietrich et al. (2010) ist in den meisten Familien der Anpassungsprozess an individuelle, soziale und materielle Veränderungen aufgrund einer Trennung nach wenigen Jahren abgeschlossen. Ein solches Entwicklungsergebnis bleibt hingegen bei hochstrittigen Trennungs-

familien grösstenteils aus. Der äusserst stressreiche emotionale Ausnahmezustand hält für die betroffenen Kinder an (S. 19). Eine erfolgreiche Entwicklung und Lebensgestaltung ist erheblich eingeschränkt (David Doolittle & Robin Deutsch, 1999; zit. in Dietrich et al., 2010, S. 19). Folgende Effekte (Stephanie Paul & Peter Dietrich, 2006; zit. in Dietrich et al., 2010, S. 19–20) anhaltender Elternkonflikte auf die kindliche Entwicklung können aufgrund einschlägiger Studien identifiziert werden (siehe Abbildung 2):

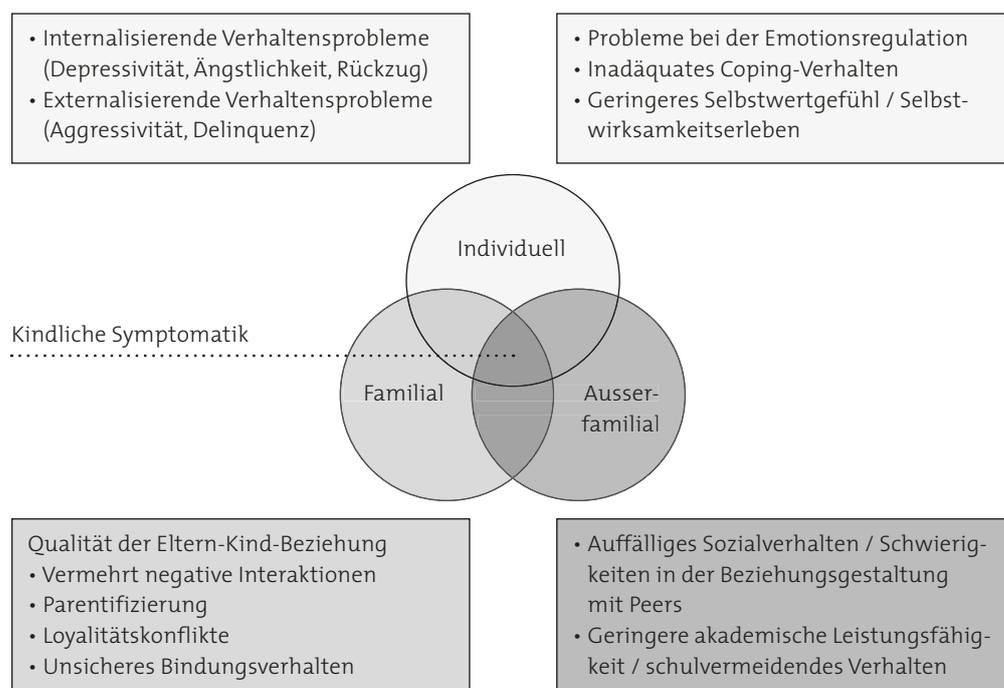


Abbildung 2: Effekte anhaltender Elternkonflikte auf die kindliche Entwicklung (leicht modifiziert nach Paul & Dietrich, 2006; zit. in Dietrich et al., 2010, S. 20)

Dietrich et al. (2010) halten zusammenfassend fest, dass das Kind im hochstrittigen Familiensystem aufgrund des wenig kindfokussierten Verhaltens seiner Eltern dem Risiko einer verzögerten Anpassung an die neue Familienwirklichkeit sowie gravierenden individuellen Entwicklungsstörungen ausgesetzt ist (S. 20).

### Konflikterleben des Kindes

Die Ergebnisse des Forschungsprojekts «Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft» verdeutlichen, wie das Kind die destruktiven Auseinandersetzungen erlebt (Dietrich et al., 2010, S. 20–21). Die Auseinandersetzungen der Eltern sind anhaltend und verletzend, Spannungen klingen selten ab. Für die Kinder gibt es somit keinen Moment der Entspannung. Da sie die elterlichen Konflikte ständig überwachen und sich somit ihre emotionalen Ressourcen erschöpfen, führt dies in der Regel zu einer andauernden hohen physiologischen Erregung. Die Kinder fühlen sich dem Konfliktgeschehen ihrer Eltern hilflos ausgeliefert und schätzen ihre Möglichkeiten, auf die Konflikte Einfluss nehmen zu können, als gering ein. Als besonders belastend wird die Unversöhnlichkeit der Eltern in den Auseinandersetzungen empfunden. Fordern Eltern zusätzlich die Unterstützung des Kindes ein oder möchten eigene emotionale Belastungen mit dem Kind teilen, wird es für dieses gravierend. Hochstrittige Eltern können das Befinden ihres Kindes oft schlecht einschätzen, auch wenn sie die Deutungshoheit dafür in Anspruch nehmen. Sie verlieren aufgrund des Konflikts die Bedürfnisse ihres Kindes aus dem Blick (ebd.). Ihre

Wahrnehmung kann verzerrt, selektiv und mit Eigeninteressen behaftet sein. Jedes Kind, das mit einer Trennung seiner Eltern konfrontiert wird, kann diese Belastungen erleben. Für ein Kind hochstrittiger Eltern dauert dieser Zustand jedoch meist über Jahre an, prägt die Kindheit, das Aufwachsen und die Eltern-Kind-Beziehung (Dietrich et al., 2010, S. 20–21).

### **Auswirkungen auf die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung**

Wie Dietrich et al. (2010) ausführen, ist die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung ein wichtiger Einflussfaktor für die kindliche Befindlichkeit. Kinder hochstrittiger Eltern nehmen ihre Eltern als inkonsistenter im Erziehungsverhalten wahr. Väter werden als weniger unterstützend und Mütter als weniger verlässlich sowie als unberechenbarer in ihrem Erziehungsverhalten erlebt. Bei den im Rahmen des Forschungsprojekts befragten Kindern wurde festgestellt, dass Tendenzen zur Parentifizierung vorhanden sind. Diese Rollenumkehr zwischen Elternteil und Kind zeigt sich aus Sicht der Kinder häufiger in der Beziehung zur Mutter. Kinder werden demnach häufiger durch ihre Mütter als Gesprächsgegenüber bei emotionalen Problemen oder als Partnereersatz herangezogen (S. 22).

Wie sich im Fachdiskurs zeigt, wird das kindliche Bedürfnis nach stabilen Bindungen bei hochstrittigen Eltern ungenügend befriedigt. Durch eine allfällige Parentifizierung entsteht eine zusätzliche emotionale Belastung für das Kind.

### **Belastungen des Kindes**

Kinder, die sich durch die anhaltenden Konflikte sehr belastet fühlen, sind in ihrer Persönlichkeitsentwicklung wesentlich beeinträchtigt (Dietrich et al., 2010, S. 23–24). Negative Auswirkungen auf das individuelle Befinden, das Stresserleben und die Stressbewältigung sind zu erwarten. Die Kinder neigen zu einer erhöhten emotionalen Erregbarkeit, möchten sich häufiger durchsetzen, verhalten sich häufiger oppositionell oder aggressiv und fühlen sich ihren Eltern weniger verbunden. Aber auch das Umgekehrte ist möglich, nämlich dass sich ein Kind anfangs ausserordentlich unauffällig und (über-)angepasst verhält (ebd.). Gemäss Bodenmann (2016) kommt es bei 40–50% der Kinder, die destruktiven Konflikten zwischen ihren Eltern ausgesetzt sind, zu gravierenden Verhaltensproblemen. Klinische Auffälligkeiten finden sich bei 25–70% der Kinder (S. 169).

Dietrich et al. (2010) führen weiter aus, dass sich die betroffenen Kinder im Vergleich zu anderen Kindern selbst weniger positiv wahrnehmen (S. 23–24). Auch in der Familie fühlen sie sich weniger wertgeschätzt und neigen zu Selbstwertproblemen sowie zu Trennungs- und Verlustangst. Zu einer Stressbewältigung, welche mit allen Mitteln angestrebt wird, sind die Kinder nicht adäquat in der Lage. Des Weiteren kommt hinzu, dass Kinder hochstrittiger Eltern ihren Fokus auf die emotionale Befindlichkeit der Eltern richten und darüber ihre eigenen Bedürfnisse und Gefühle aus dem Blick verlieren (ebd.). Im Umkehrschluss scheint es plausibel, dass die Befindlichkeit von Kindern durch das aktive Wahrnehmen eigener Gefühle und Bedürfnisse und durch selbstwerterhöhende Erfahrungen verbessert werden kann.

### **Resilienz im Kontext von Hochstrittigkeit**

Trotz der Hochstrittigkeit der Eltern gibt es gemäss Dietrich et al. (2010) Kinder, die sich in hohem Masse resilient zeigen. Ihre Entwicklung erscheint unproblematisch und von den Konflikten der Eltern unbeeinflusst. Diese Kinder können auf soziale Schutzfaktoren zählen, auf Unterstützungssysteme in der Familie, z.B. Geschwister oder Grosseltern, oder im sozialen Umfeld. Aber auch individuelle Faktoren des Kindes, wie intellektuelle Fähigkeiten und das eigene Temperament spielen eine Rolle. Eine adäquate Reflexion der eigenen Rolle im Elternkonflikt sowie Stressbewältigungsstrategien, die auf eine aktive Lösung fokussieren, verhelfen dem Kind, sich vom Konflikt der Eltern zu distanzieren und dabei eigene Stärken (z.B. Selbstwirksamkeit) zu

entwickeln (S. 25). Die Ausführungen verdeutlichen, was bereits im Kapitel 4.1.2 aufgezeigt wurde und sind des Weiteren relevant für die Fragestellung.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die im Kapitel 2.1.2 für eine Besuchsrechtsbeistandschaft als zentral identifizierten Gefährdungslagen in den Darlegungen dieses Kapitels wieder finden. Die Ausführungen sind für die Situationsanalyse im Beratungsprozess bedeutend und liefern Anknüpfungspunkte für die Hypothesenbildung und die darauffolgende Zielsetzung und Interventionsplanung.

## 4.2 Mögliche Konflikte und Ursachen einer Kontaktverweigerung

Verweigert ein Kind den Kontakt zum besuchsberechtigten Elternteil, sehen sich alle involvierten Fachpersonen grossen Herausforderungen gegenüber, wenn Unsicherheiten bezüglich der besten Lösung für das Kind oder der Ursachen der Verweigerung bestehen (Dietrich et al., 2010, S. 23). Aufgrund dessen und im Hinblick auf die Fragestellung werden in diesem Kapitel daher zentrale Ursachen beleuchtet. Es sind dies der Loyalitätskonflikt, der selbst gefährdete und induzierte Kindeswille und Entfremdungsstrategien eines Elternteils. Folgende Aspekte, welche nicht weiter beleuchtet werden, aber in Bezug auf eine Kontaktverweigerung dennoch eine Rolle spielen können, nennt Dettenborn (2017):

- Der besuchsberechtigte Elternteil hat eine neue Familie, gegen welche das Kind Widerstände verspürt.
- Die Geschwister lehnen den Kontakt bereits ab. Das betroffene Kind solidarisiert sich mit ihnen.
- Es fehlt an Spass beim besuchsberechtigten Elternteil und das Kind hat lustvollere Alternativen (S. 113–114).

### 4.2.1 Loyalitätskonflikt

Staub (2018) zeigt auf, dass der Loyalitätskonflikt zu den bedeutsamsten Stressfaktoren für das Kind zählt und unausweichlich zur Trennung der Eltern dazu gehört. Der Loyalitätskonflikt schlägt sich insbesondere in Kontakt- und Beziehungsschwierigkeiten zwischen dem Kind und seinen getrennten Elternteilen nieder. Beinahe alle Kontaktschwierigkeiten lassen sich mit dem Loyalitätskonflikt begründen. Unterscheiden lässt sich der Loyalitätskonflikt in seinem Ausprägungsgrad (S. 21).

#### Loyalität

Loyalität bleibt so lange unsichtbar, wie ein Individuum nicht dazu genötigt wird, Position zwischen zwei Menschen oder Gruppen zu beziehen (Ivan Boszormenyi-Nagy & Geraldine Spark, 1981; zit. in Staub, 2018, S. 22). Loyalität enthält eine Verpflichtungskomponente, welche an das Pflichtbewusstsein und den Sinn für Fairness und Gerechtigkeit gebunden ist (Staub, 2018, S. 23–24). Weil Eltern für ihre Kinder verfügbar sind, erwarten sie im Gegenzug Loyalität von diesen. Systemisch betrachtet ist Loyalität ein Ordnungsprinzip, ein «emotionaler Leim» (Staub, 2018, S. 23), welcher in der bedingungslosen Akzeptanz von Familienmitgliedern zum Ausdruck kommt und das Fortbestehen der Familie garantiert. Die Verletzung von Loyalität kann mit Schuld- und Schamgefühlen, mit Angst vor Bestrafung sowie mit Angst, ausgeschlossen zu werden, einhergehen (Staub, 2018, S. 23–24).

Biologisch betrachtet, wird von einer genetisch angelegten oder durch Prägung entstandenen Verbindung zwischen Familienmitgliedern ausgegangen, welche sich darin zeigt, dass Kinder auch dann loyal gegenüber ihren Eltern sind, wenn diese es subjektiv betrachtet nicht verdient haben, z.B. weil sie ihr Kind vernachlässigen oder misshandeln (Staub, 2018, S. 23–24). Auch die

Identitätsentwicklung verlangt nach einer tatsächlichen oder imaginären Verbindung zu den biologischen Elternteilen (Staub, 2018, S. 23–24). Die faktische Loyalität des Kindes gegenüber seinen Eltern ist intrinsisch motiviert und entspricht einem existenziellen Bedürfnis. Wird dieses Bedürfnis nicht befriedigt, wirkt sich dies negativ auf die Identitätsentwicklung aus. Ein Gefühl entsteht, sich selbst und den Ursprung seiner Selbst nicht zu kennen. Zu Beginn definiert das Kind seine Identität körperlich, seelisch und geistig über seine Elternteile. Demzufolge sind Loyalitätsabbrüche immer auch Identitätsabbrüche. Durch gegenseitige Abwertungen der Eltern wird somit immer auch ein Teil des Kindes in Frage gestellt. Durch die Illoyalität des Kindes zu einem Elternteil kann es auch einem Teil von sich selbst nicht treu sein (ebd.). Es wird ersichtlich, dass die bedingungslose Wertschätzung und Achtung der Elternteile gegenüber dem Kind fehlten, was sich wiederum negativ auf das Selbstwertgefühl und das Bedürfnis nach sicheren Bindungen auswirkt.

Gemäss Delfos (2014/2015) gilt es für Beistände, sich der Bedeutung von Loyalität bewusst zu sein. Greifen sie diese an, wird das Kind seine wahren Gefühle nicht äussern. Es fürchtet sich, dass dies Folgen für seine Eltern oder den Kontakt mit ihnen haben wird. Für Beistände bedeutet dies, dass sie aktiv hinter jeder Partei stehen sollen. Trotz möglicher negativer Äusserungen in Bezug auf die Elternteile wird ihre Würde so gewahrt. Wenn der Schmerz des Kindes respektiert wird und gleichzeitig der Respekt gegenüber den Elternteilen erhalten bleibt, kann das Kind einfacher über seine Belastungen sprechen (S. 143–145).

#### Von der Loyalität zum Loyalitätskonflikt

Wie Staub (2018) ausführt, liegen hinter der Loyalität die existenziellen Bedürfnisse nach Bindung, Zugehörigkeit und Identität. Muss Loyalität freiwillig oder unfreiwillig verletzt werden, kommen unangenehme Gefühle auf. Das System «Familie» als Ausgangspunkt von Loyalität ist in Subsysteme aufgeteilt, welche miteinander in Konflikt geraten können. Entziehen sich die beiden Elternteile gegenseitig ihre Loyalität, sieht sich das Kind mit einer kognitiven Dissonanz konfrontiert: Es kann nicht mehr beiden Elternteilen gegenüber loyal sein, denn die Loyalität zu einem Subsystem wirkt sich als Illoyalität zum anderen Subsystem aus (S. 25). Das kindliche Bedürfnis nach Zugehörigkeit wird verletzt.

Die Tatsache, dass es sich um Loyalität, um emotionalen Leim, gegenüber den Elternteilen und nicht z.B. gegenüber Freunden handelt, macht die Situation der Zerrissenheit des Kindes gravierender. Der Ausprägungsgrad des Loyalitätskonflikts kann jedoch unterschiedlich stark sein und ist von folgenden Faktoren abhängig (Staub, 2018, S. 28–30):

- *Abgrenzungsfähigkeit des Kindes*: Je besser die Ambivalenzfähigkeit (wie im Kapitel 3.1.2, *Wissen über gemischte Gefühle* dargelegt) beim Kind entwickelt ist und es über eine gute Abgrenzungsfähigkeit verfügt, desto besser kann das Kind den Konflikt aushalten. Wenn ein Kind jedoch durch die Trennung der Eltern schwer belastet ist, wirkt sich dies negativ auf die Ambivalenzfähigkeit aus, bzw. es fällt in der Reifungsentwicklung zurück. Resilienz hingegen kann sich positiv auf die Abgrenzungsfähigkeit auswirken.
- *Beziehungshintergrund des Kindes zu den Elternteilen*: Je sicherer die Bindung des Kindes zu beiden Elternteilen vor der Trennung war, umso schwerer zeigt sich der Loyalitätskonflikt. Je unerträglicher der Loyalitätskonflikt für das Kind wird, desto höher ist das Risiko, dass das Kind die Beziehung zu einem Elternteil opfert.
- *Ausprägungsgrad des Konflikts zwischen den Elternteilen*: Je grösser der emotionale Abstand der Eltern ist und je länger der Konflikt andauert, desto schwerer ist der Loyalitätskonflikt. Das Risiko steigt, dass das Kind den Konflikt nicht mehr aushält und dysfunktional löst (Staub, 2018, S. 28–30). Dietrich et al. (2010) zeigen auf, dass das Erleben emotionaler Sicherheit bei Kindern, welche über längere Zeit unter den beschriebenen Bedingungen leben, eingeschränkt ist.

Kinder hochstrittiger Eltern versuchen sich mittels unterschiedlicher Strategien ein Maximum an emotionaler Sicherheit zu erhalten. Einige Kinder versuchen lange, ihre Eltern wieder zu versöhnen, andere Kinder passen sich den Erwartungen der Elternteile an. Die Strategie der Distanzierung bzw. des Kontaktabbruchs erfolgt umso häufiger, je länger die Kinder der Hochstrittigkeit ihrer Eltern ausgesetzt sind (S. 23).

- *Forderungen von Loyalität und Manipulationsversuche der Elternteile gegenüber dem Kind* (Staub, 2018, S. 30–31): Subtile, unbewusste Loyalitätsforderungen bis hin zu bewussten Entfremdungsstrategien der Elternteile verleiten das Kind dazu, im Sinne einer individuellen Bewältigungsstrategie mit einem Elternteil eine Allianz zu schliessen und sich so vom unerträglichen Loyalitätskonflikt zu entlasten.
- *Bedürftigkeit eines Elternteils aus der Perspektive des Kindes*: Wenn das Kind Not eines Elternteils verspürt und bemerkt, dass es durch sein Verhalten oder seine Anwesenheit diese Not zu lindern vermag, beeinflusst dies die Verteilung seiner Loyalität. Mit dem Erleben von Kontrolle und Selbstwirksamkeit steigt das Risiko, dass sich das Kind dem Elternteil zuwendet, welchem es schlechter geht. Wenn sich das Kind zusätzlich nach der Trennung von diesem Elternteil abhängiger fühlt, ist die Wahrscheinlichkeit einer solchen Entwicklung nochmals höher (ebd.).
- *Stärke der Abhängigkeit des Kindes von der Mutter oder dem Vater*: Ein Kind ist naturgemäss von beiden Elternteilen abhängig. In einer Notsituation entscheidet es sich jedoch, dem Elternteil seine Loyalität zukommen zu lassen, von welchem es sich abhängiger fühlt (ebd.).

Gemäss Dietrich et al. (2010) können bei einem ausgeprägten Loyalitätskonflikt beim Kind und/oder einem hohen elterlichen Konfliktniveau Kontakte mit dem besuchsberechtigten Elternteil zur Belastung für das Kind werden (S. 32). Verfügt ein Kind angesichts des Loyalitätskonflikts über ungenügende psychische Ressourcen, so Staub (2018), kann es eine psychische Störung entwickeln (S. 31).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass alle in Tabelle 2 aufgeführten zentralen kindlichen Bedürfnisse durch den Loyalitätskonflikt verletzt werden. Resilienz hingegen kann sich positiv auf die Abgrenzungsfähigkeit des Kindes auswirken und vermag somit den Ausprägungsgrad des Konflikts zu mindern. Weiter wird die Bedeutung von Selbstwirksamkeitserfahrungen ersichtlich, auf die Kinder angewiesen sind. Sogar dann, wenn diese objektiv betrachtet zu ihrem Nachteil ausfallen.

#### 4.2.2 Selbst gefährdender und induzierter Kindeswille

Wird eine Kontaktverweigerung aus der Perspektive des Kindeswillens betrachtet, entsprechen gemäss Dettenborn (2017) insbesondere folgende zwei Konstellationen nicht dem Kindeswohl: Der selbst gefährdende Kindeswille und der induzierte Kindeswille (S. 86–89).

##### Selbst gefährdender Kindeswille

Von einem selbst gefährdenden Kindeswille wird dann gesprochen, wenn die Umsetzung des Willens Lebensbedingungen schafft, welche nicht der objektiven Bedürfnislage des Kindes entsprechen (Dettenborn, 2017, S. 86–89). Dies geschieht, wenn vom Kind unrealistische, verfehlte oder gar keine Einschätzungen von Nutzen oder Schaden von Zielintentionen, gemäss den Ausführungen im Kapitel 2.2.1, getroffen werden. Im Kontext von Hochstrittigkeit kann dies z.B. dann entstehen, wenn aufgrund einer erhöhten Vulnerabilität und Überforderung des Kindes und einem Wettbewerb der Elternteile, z.B. um das grössere Kinderhochbett oder teurere Fahrrad, die Flucht aus dem Dilemma gesucht wird. Das Kind distanziert sich dann z.B. vom einen Elternteil und überidentifiziert sich mit dem anderen. Es versucht der Überforderung aufgrund der konkurrierenden Eltern auszuweichen und sich vor den handlungsunfähig machenden Ambivalenzen zu schützen (ebd.). Ein so entstandener selbst gefährdender Kindeswille und

eine daraus resultierende Kontaktverweigerung zum einen Elternteil, obwohl der Kontakt im Grunde förderlich wäre, kann kindeswohlgefährdend sein (Dettenborn, 2017, S. 86–89). Zur eigenen Rechtfertigung wird das Verhalten des Elternteils, bei welchem das Kind bleiben möchte, positiver wahrgenommen, als es ist. Wahrnehmungen werden im Sinne der Zielintention gedeutet, Negatives wird ausgeblendet (ebd.).

Durch die Reflexion mit dem Kind betreffend der Ambivalenzen von Zielintentionen, kann der selbst gefährdende Kindeswille reduziert werden und sich sozialarbeiterisches Handeln somit kindeswohlförderlich auswirken. Die Diagnostik des Kindeswillens wird zum zentralen Aspekt im sozialarbeiterischen Beratungskontext, welche im Kapitel 5.3.1 beleuchtet wird.

### **Induzierter Kindeswille**

Dettenborn (2017) unterscheidet die indirekte und direkte Induzierung. Wie bereits beim selbst gefährdenden Kindeswillen aufgezeigt, werden dem Kind bei der indirekten Induzierung Versprechen von Vorteilen, wie Geschenke oder Zuwendung, gewährt. Wenn hingegen versucht wird, die Einstellung eines Kindes in Bezug auf eine andere Person zu verändern, entspricht dies einer direkten Induzierung. Diese beruht auf Furcht, Ablehnung und Feindseligkeit und lässt sich daher nicht mit einer allgemeinen Beeinflussung verwechseln, die im Rahmen von Erziehung geschieht. Der induzierende Elternteil hinterlässt beim Kind ebenfalls oft die Furcht, dass sich dieser bei erwartungswidrigem Verhalten des Kindes vom Kind abwendet, so dass Verlustängste entstehen (S. 94–95).

Die direkte Induzierung kann offen oder verdeckt geschehen. Abwertungen und Verdächtigungen des anderen Elternteils sowie negative Äusserungen, sollte sich das Kind erwartungswidrig verhalten («du wirst schon sehen, was du davon hast, ich habe dich gewarnt» (Dettenborn, 2017, S. 95)) sind offen und vom Kind eher erkennbar. Mittels nonverbaler Kommunikation und, je nachdem wie sich das Kind den Erwartungen entsprechend verhält, Liebesentzug oder Zuwendung, wird verdeckt induziert. Der induzierende Elternteil verfolgt die Absicht, eigene Ziele durchzusetzen und die Erfolgchancen des anderen Elternteils zu verringern. Dabei werden Fakten mehr oder weniger verfälscht und mit einer Selbsttäuschung verbunden. Der eigenen Botschaft wird geglaubt, um das Verhalten vor sich selbst und vor dem Kind verantworten zu können. Auffälliges Verhalten des Kindes wird als «Schuld» des anderen Elternteils interpretiert und nicht als Ausdruck der belastenden Gesamtsituation des Kindes gesehen, an der beide beteiligt sind (Dettenborn, 2017, S. 95–96).

Gemäss Dettenborn (2017) ist als Folge von Ratlosigkeit oder falschen Schuldgefühlen ein möglicher Effekt der Induzierung einerseits, dass sich das Kind den Intentionen des Elternteils äusserlich anpasst, um negative Folgen wie z.B. Liebesentzug zu vermeiden. In Abwesenheit des induzierenden Elternteils zeigt es seine positiven Gefühle gegenüber dem besuchsberechtigten Elternteil jedoch weiterhin. Andererseits kann passieren, dass das Kind die Inhalte der Induzierung selbst verinnerlicht, indem es Abwertungen und Ängste der beeinflussenden Person übernimmt und diese negativen Gefühle und Einstellungen zum Bestandteil des Willens des Kindes werden. Daraus entstehen eigene Ziele, die Intentionen werden zur eigenen Identität. Die erfolgreiche Umsetzung dieser Zielintentionen kann das Selbstvertrauen stärken und Selbstwirksamkeitserwartungen fördern (S. 95–96).

Ist die Induzierung des Kindeswillens in diesem Sinne erfolgreich, so Dettenborn (2017) weiter, dann ist davon auszugehen, dass der ursprüngliche Wille aufgrund einer bereits vorhandenen Ambivalenz oder gestörten Einstellung gegenüber dem negativ betrachteten Elternteil eher wenig ausgeprägt war. Die induzierten Botschaften decken sich mit einer bereits vorhandenen Bereitschaft des Kindes, die zu einer neuen psychischen Realität geworden ist. Wird ein solcher Kindeswille nicht beachtet, ist dies mit einem Ignorieren des Kindeswillens gleichzusetzen. Dabei kann das Kind wieder in den Zustand zurückversetzt werden, in dem es sich hilflos und

ohnmächtig fühlt, sein Selbstwert geschwächt wird und somit eine Gefährdung des Kindeswohls besteht (S. 97–98).

Der besuchsberechtigte Elternteil trägt oft ungewollt dazu bei, dass sich das Kind noch stärker unter Druck gesetzt fühlt, indem die Ablehnung des Kindes vom besuchsberechtigten Elternteil ausschliesslich durch die Beeinflussung des anderen Elternteils erklärt wird (Uwe Jopt, 2002; zit. in Dettenborn, 2017, S. 99–100). Die veränderte Beziehung zum Kind wird nicht wahrgenommen, der besuchsberechtigte Elternteil orientiert sich lediglich an der früheren Harmonie. Das Kind fühlt sich nicht verstanden und nicht ernst genommen (ebd.). Dietrich et al. (2010) betonen in diesem Zusammenhang, dass die Gestaltung des Kontakts vom Kind zum besuchsberechtigten Elternteil von besonderer Bedeutung ist. Die bereits durch die Elternkonflikte hoch belasteten Kinder werden durch die wenig entwicklungsgerechte Gestaltung des Kontakts zum besuchsberechtigten Elternteil zusätzlich belastet. Eine Kontaktvermeidung oder -verweigerung ist bei diesen Kindern noch wahrscheinlicher (S. 22–23).

Dazu kommt auch die mögliche Konstellation, wie Kilde (2015) ausführt, dass es der besuchsberechtigten Person an Feinfühligkeit mangelt oder sie anderes erzieherisches Fehlverhalten zeigt und daher keine tragfähige Beziehung zu diesem Elternteil besteht. Unangemessenes Verhalten dieses Elternteils nach der Trennung kann dann für das Kind zu einem Grund für eine Ablehnung der Besuche werden (S. 162).

#### **4.2.3 Entfremdungsstrategien eines Elternteils**

Insbesondere für ein Kind, das durch einen Loyalitätskonflikt belastet ist, so Staub (2018), sind Übergänge vom einen Elternteil zum anderen schwierig und deshalb mit Widerwille verbunden. Sind Eltern empathisch und feinfühlig, gelingt es ihnen eher, das Kind positiv auf den bevorstehenden Wechsel vorzubereiten. Manipulierende Eltern hingegen unterstützen den natürlichen Widerstand des Kindes subtil, solange, bis das Kind den Kontakt zum besuchsberechtigten Elternteil komplett verweigert. Die Verantwortung dafür wird an das Kind übertragen mit dem Verweis, dass das Kind und nicht der Elternteil den Kontakt ablehnt. Oft wird diese Haltung auch von Angehörigen unterstützt (S. 53).

Der entfremdende Elternteil bedient sich unterschiedlicher Strategien. Macht das Kind negative Aussagen über den anderen Elternteil, wird das Verhalten belohnt, indem dem Kind z.B. besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird. Im Gegenzug werden positive Äusserungen des Kindes ignoriert oder es folgt eine Zurechtweisung, z.B. bezüglich der Tischmanieren. Durch diese Konditionierung wird das Verhalten des Kindes modifiziert. Das Kind verinnerlicht diese Mechanismen, auch wenn es sie nicht benennen kann (Staub, 2018, S. 53).

Eine weitere Strategie des entfremdenden Elternteils verfolgt gemäss Staub (2018) das Ziel, dass das Kind bezüglich seiner Elternteile ein Schwarz-Weiss-Denken entwickelt. Dazu wird das Kind in die Gefühlswelt des manipulierenden Elternteils miteinbezogen, frühere Konflikte in der Paarbeziehung werden erläutert oder es wird über den Gerichtsprozess oder finanzielle Aspekte gesprochen, was beim Kind zu einer kognitiven Überforderung führt. Es zeichnet den manipulierenden Elternteil als Opfer und den anderen als Dämon. (S. 53–54).

Wenn sich der mandatsführenden Fachperson mit Blick auf das Kindeswohl Fragen nach guten Lösungen für das Kind stellen, ergeben sich nicht immer eindeutige Antworten. Um Aussagen und Haltungen des Kindes betreffend einer Kontaktverweigerung einordnen zu können, ist Wissen zu deren Ursachen und Hintergründe enorm hilfreich. Dieses Wissen bildet die Grundlage für die Bewertung und Überprüfung im Beratungsprozess.

### 4.3 Entwicklungsfolgen eines Kontaktabbruchs

Gemäss Wider und Pfister-Wiederkehr (2016) ist es nach einer Trennung der Eltern für die gesunde Entwicklung des Kindes bedeutsam, dass der Kontakt zu beiden Elternteilen besteht (S. 322). Kilde (2015) betont, dass gemäss psychologischen Erkenntnissen zur Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung des Kindes das Bindungsbedürfnis und somit die Beziehung zu beiden Elternteilen ein relevanter Faktor ist. Dabei spielt jedoch die Qualität der Bindung eine wichtige Rolle. Aufgrund dieser Erkenntnisse wird der Beziehungsaufbau gefördert, wenn die Beziehung des besuchsberechtigten Elternteils zum Kind fehlt. Ein regelmässiger persönlicher Verkehr ist jedoch gemäss empirischer Untersuchungen kein Garant für eine gute Beziehung (S. 9–13). Dies zeigt sich auch gemäss einer 25-jährigen Längsschnittstudie (Judy Wallerstein & Julia Lewis, 2001; zit. in Dettenborn, 2017, S. 99), welche aufzeigt, dass eine erzwungene, strikte Umsetzung der vom Gericht verordneten Besuchsregelung mit dem besuchsberechtigten Vater zu intensiver Wut gegenüber dem Vater führte. Im Rahmen der Studie unterhielt unter diesen Umständen keines der ehemaligen Kinder im Erwachsenenalter eine gute Beziehung zum Vater. Eine engere Beziehung zwischen Vater und Kind kann demzufolge nicht gerichtlich verordnet werden (ebd.).

Bei einem Kontaktabbruch kommt es vor, dass der Elternteil in der Vorstellung des Kindes idealisiert oder dämonisiert wird, da eine eigene Meinungsbildung und Realitätskontrolle ausbleibt (Kilde, 2015, S. 9–13). Gemäss den vorangehenden Ausführungen erscheint es jedoch kaum plausibel, dass der fehlende Elternteil im Fall von hochstrittigen Eltern vom Kind idealisiert wird.

Eine Elterntrennung verändert die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen. Wird der Kontakt des Kindes zum besuchsberechtigten Elternteil verhindert, kann sich dies langfristig ebenfalls negativ auf die Beziehung des Kindes zum verhindernden Elternteil auswirken (Uwe Jopt, 2002; zit. in Dettenborn, 2017, S. 99). Empirische Studien zeigen auf, dass sich ein Koalitionsdruck von Müttern in einer geringeren Verbundenheit zum Kind zeigt (Sabine Walper & Anna-Katharina Gerhard, 2003; zit. in Dettenborn, 2017, S. 99).

Ein weiterer wichtiger Aspekt zeigen Dettenborn und Walter (2016) auf. Zwischen dem Bindungsaufbau und dem Zeiterleben des Kindes besteht ein Zusammenhang. Je jünger ein Kind ist, desto abhängiger von Bezugspersonen ist es. Durch die Trennung von Bezugspersonen, welche eine inadäquate und instabile Bedürfnisbefriedigung zur Folge hat, entstehen umso schneller und stärker psychische Folgeschäden, je jünger das Kind ist. Für ein 2-jähriges Kind bedeutet eine Trennung von einem Monat das Gleiche wie ein halbes Jahr bei einem 12-jährigen Kind oder zwei Jahre bei einem 50-jährigen Erwachsenen. Durch einen Kontaktunterbruch wird aufgrund des kindlichen Zeiterlebens ein Risiko betreffend Entfremdung und Bindungsverlust erzeugt (S. 52–53).

Zusammenfassend lässt sich für die Arbeit der Beistandsperson festhalten, dass ein pauschaler Anspruch, durch den Kontakterhalt eine Bindung des Kindes zum besuchsberechtigten Elternteil herzustellen, unter den gegebenen Umständen überhöht scheint. Der Kontakterhalt zu beiden Elternteilen ist dennoch wichtig. Des Weiteren stellt sich die Frage, wie sich ein Kontaktabbruch auf die weitere Entwicklung des Kindes im Jugendalter auswirkt. Inwiefern die vom verhindernden Elternteil ausgelösten Abspaltungsprozesse durch das ältere Kind erkannt werden und sich dies auf die Entwicklung von Schuldgefühlen, Bindung, Identität und auf die Phase der Ablösung von den Elternteilen auswirkt. Diese Fragen sind jedoch für die aktuelle Fragestellung nicht relevant und im Rahmen dieser Arbeit nicht beantwortbar.

Die kurzen Darlegungen zu den Auswirkungen eines Kontaktabbruchs können jedoch zumindest das Ziel der vorliegenden Fragestellung aufzeigen. Das Kind soll einerseits gestärkt werden, um sein aktuelles Wohlbefinden zu verbessern und um Belastungen, die seine Entwicklung einschränken, zu mindern. Andererseits soll das Kind aus einer gestärkten Position heraus den Kontakt zum besuchsberechtigten Elternteil wieder aufnehmen können. Damit wird auch dem Ziel einer Besuchsrechtsbeistandschaft entsprochen, wie dieses im Kapitel 2.3.1 diskutiert wurde.

## 5 Gesprächsführung mit Kindern

Das Kindergespräch ist im Rahmen einer Besuchsrechtsbeistandschaft eine sozialarbeiterische Handlungsmöglichkeit, um die Lage des Kindes zu erfassen und bestenfalls zu verbessern. In diesem Kapitel werden zuerst die rechtlichen und berufsethischen Grundlagen zur Gesprächsführung mit Kindern aufgezeigt. Danach werden diejenigen Faktoren zusammengeführt, auf welche die Beistandsperson Einfluss nehmen kann und welche zu einer Stärkung des Kindes beitragen können. Das methodische Vorgehen im Gespräch mit dem Kind wird abschliessend anhand konkreter Handlungsansätze aufgezeigt.

### 5.1 Auftrag und Rahmung

Astrid Estermann, Andrea Hauri und Urs Vogel (2016) führen aus, dass die mandatsführende Fachperson Auftragnehmerin der KESB ist. Im Interesse und unter Wahrung der grösstmöglichen Selbstbestimmung der betroffenen Person, hat die Beiständin oder der Beistand den formell verfügten Auftrag auszuführen (Art. 406 ZGB). Im Kinderschutz bedeutet dies unter anderem den Einbezug des urteilsfähigen Kindes (Art. 301 Abs. 2 ZGB), was sich auf sämtliche Lebensbereiche bezieht (S. 198). Wie im Kapitel 2.2.1 ausgeführt, verfügen Kinder bereits mit 3 bis 4 Jahren über alle notwendigen psychischen Kompetenzen, um einen autonomen und stabilen Willen zu haben und diesen äussern zu können. Daher postuliert Dettenborn (2017), dass Kinder ab diesem Alter angehört werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es um erlebte, gewollte oder abgelehnte Beziehungen geht (S. 77–78).

Wie ersichtlich wird, gehören zu den betroffenen Personen im Rahmen einer Besuchsrechtsbeistandschaft die Eltern und das Kind. Nebst der Elternberatung stellt der Beziehungsaufbau zum Kind mittels Kindergesprächen eine wichtige Aufgabe und Interventionsmöglichkeit der Beistandsperson dar. Dabei soll der direkte Einbezug mittels dem Gespräch dem Kind einen Nutzen bringen (Wider & Pfister-Wiederkehr, 2016, S. 336–337).

Obwohl gesetzliche Grundlagen betreffend der Notwendigkeit von Kindergesprächen fehlen, begründet sich die berufsethische Haltung auch mit der von Häfeli (2016) aufgezeigten UNO-Konvention über die Rechte des Kindes (UNKRK), von der aus wichtige Impulse für die schweizerische Gesetzgebung kommen. Art. 3 UNKRK besagt, dass das Kindeswohl und die Menschenwürde Richtschnur aller Massnahmen und Entscheide sind, welche das Kind betreffen. Auch besagt er, dass die Eltern die primäre Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes tragen (S. 391). Gemäss Artikel 12 UNKRK hat jedes Kind das Recht, in jeder Angelegenheit, die es betrifft, seine Meinung zu äussern und angehört zu werden. Das Kind soll bei Fragen, die sein Leben betreffen, mitreden. Dies ist für eine gute Entwicklung des Kindes entscheidend und fördert seine Resilienz (Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen, ohne Datum). Beistände sollen den Grundsätzen der UNKRK folgend, abgeleitet aus dem formellen Auftrag der KESB und entsprechend den Ausführungen zum Kindeswillen, Kindergespräche führen. Häufigkeit, Setting und methodisches Vorgehen können dabei nach eigenem Ermessen festgelegt werden.

Beim Erstgespräch ist es wichtig, dass die Beistandsperson dem Kind in altersgemässer Sprache ihre Rolle und ihren Auftrag verständlich macht. Ebenfalls soll sie dem Kind aufzeigen, was mit seinen Aussagen geschieht und an wen und unter welchen Umständen sie Informationen an Drittpersonen weitergibt (Estermann, Hauri & Vogel, 2016, S. 219).

Die Beistandsperson versucht beim Erstgespräch die Situation und die Sichtweise des Kindes zu verstehen. Ebenfalls geht sie auf Anliegen oder Widerstände betreffend des Mandats ein. Nebst Klärung des Auftrags werden die weiteren Schritte der Mandatsführung und Häufigkeit

der Gespräche vereinbart (Estermann, Hauri & Vogel, 2016, S. 220). Dietrich et al. (2010) betonen des Weiteren die Wichtigkeit der Beratungskontinuität. Sollte es zu einem Unterbruch oder Abbruch der Elternintervention kommen, ist es wichtig, dass die Beistandsperson Ansprechperson für das Kind bleibt. Einerseits dient dies einer Entlastung des Kindes, andererseits können so kindliche Lösungsversuche aufgegriffen werden. Das Kind ernst zu nehmen und ihm eine Stimme zu geben, wirkt gegen die vom Kind erlebte Hilflosigkeit (S. 27).

An dieser Stelle sei erwähnt, dass basierend auf der Befindlichkeit des Kindes und der knappen zeitlichen Ressourcen der Beistandsperson, immer auch abgeklärt werden muss, ob die Installation einer regelmässigen psychologischen Unterstützung angezeigt ist.

## 5.2 Kontaktverweigernde Kinder stärken

In diesem Kapitel werden mögliche zielführende Faktoren definiert, um Kinder im Gespräch stärken zu können. Gemäss den Erkenntnissen der vorangehenden Kapitel gehört eine adäquate Bedürfnisbefriedigung, der Aus- und Aufbau von Schutzfaktoren sowie die Bewältigung von Risikofaktoren und die differenzierte Auseinandersetzung mit dem Kindeswillen dazu.

Damit es dem Kind besser geht, müssen gemäss den Darlegungen im Kapitel 4.1.1 Stress auslösende Bedürfnisspannungen reduziert werden. Dies gelingt, wie sich aus Kapitel 4.1.2 herleiten lässt, indem Schutzfaktoren und Bewältigungsressourcen gefördert und somit die Resilienz des Kindes verbessert wird. Indem Beistände Beratung und Hilfe zur Verfügung stellen und eine möglichst vertrauensvolle Beziehung zum Kind aufbauen, können sie Kinder beim Aufbau folgender Schutzfaktoren unterstützen:

- Orientierung und Kontrolle
- Selbstwert / positives Selbstbild
- Selbstwirksamkeit
- Durchsetzungsfähigkeit
- Bewältigungsstrategien im Konflikt
- Willensbildungskompetenz durch Förderung angemessener Willensintention
- Emotionswissen, Emotionsregulation

Bei der Bewältigung folgender Risikofaktoren können Beistände dem Kind zur Seite stehen:

- Schuldgefühle
- Situative Hilflosigkeit

Dietrich et al. (2010) halten ebenfalls fest, dass eine Vielzahl an Möglichkeiten besteht, die betroffenen Kinder in ihrer individuellen Situation im Kontext von Beratungsangeboten zu unterstützen. Im Rahmen des Forschungsprojekts «Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft» wird deutlich, dass die befragten Kinder Einzelangebote in der Regel als angenehm und kaum belastend empfinden. Die Kinder profitieren am meisten, wenn der Fokus auf der Stärkung ihrer Persönlichkeit und nicht auf der Trennungs- und Konfliktsituation der Eltern liegt. Interventionen im Kinderschutz beinhalten in erster Linie die Unterstützung des Kindes beim Aufbau oder Erhalt von Selbstwirksamkeit (S. 26–28).

Durch die Beratung sollte das Kind darin unterstützt werden, eine innere Vorstellung zu entwickeln, wie es sich verhalten kann, um etwas zu bewirken. Obwohl aufgrund der elterlichen Konflikte scheinbar wenig zu bewirken ist. Da hochstrittige Eltern dazu kaum in der Lage sind, muss das Kind auch im Wahrnehmen, Verstehen und im Umgang mit den eigenen Emotionen (Emotionsregulation) unterstützt werden (Dietrich et al., 2010, S. 26–28), analog den Darlegungen im Kapitel 3.1.2.

Im Sinne der Bindungstheorie sind kindliche Lösungsversuche «als internes Arbeitsmodell» zu verstehen. Zur Bewältigung ihrer Erfahrungen suchen Kinder nach Lösungen, worin sie durch Beistände unterstützt werden sollen. Beratungsangebote sollen helfen, die unübersichtliche Situation einer hochstrittigen Trennung zu strukturieren und damit Verunsicherungen einzuschränken (Dietrich et al., 2010, S. 31).

Gemäss dem Konzept der Resilienz (Michaela Sit, ohne Datum) verfügt das resiliente Kind über folgende Fähigkeiten und Kompetenzen:

- Es glaubt an den Erfolg eigener Handlungen.
- Es wendet sich Problemsituationen aktiv zu.
- Es weiss eigene Ressourcen effektiv zu nutzen.
- Es rechnet mit eigenen Kontrollmöglichkeiten, schätzt aber realistisch ein, ob etwas beeinflussbar ist oder ausserhalb der eigenen Kontrolle liegt.

Stressereignisse und Problemsituationen werden von einem resilienten Kind eher als Herausforderung und weniger als Belastung erlebt, was zu aktiven Bewältigungsstrategien führt und der erlebten Hilflosigkeit entgegenwirkt (ebd.).

Zu den Aufgaben der Beistandin oder des Beistands im Gespräch mit dem Kind gehören demnach:

- Die Diagnostik des Kindeswillens
- Die Stärkung der kindlichen Persönlichkeit
- Die Unterstützung des Kindes beim Aufbau von Selbstwirksamkeit, z.B. indem eine Vorstellung von alternativem Verhalten entwickelt wird, so dass das Kind etwas bewirken und seine Handlungsspielräume erweitern kann
- Die Unterstützung beim Erlernen von Emotionswissen
- Die Unterstützung bei den kindlichen Lösungsversuchen
- Das Herstellen von Struktur und Übersicht der Situation
- Die Gemeinsame Reflexion in Bezug auf die Position des Kindes im Elternkonflikt
- Die entwicklungsfördernde Auseinandersetzung mit den Anforderungen in der Konfliktfamilie (Dettenborn, 2017, S. 43)
- Das Kind dabei unterstützen, möglichen Gefahren aktiv zu begegnen und sich ihnen zu widersetzen (Dietrich et al., 2010, S. 32)
- Die Unterstützung des Kindes beim Aufbau aktiver, lösungsorientierter Bewältigungsstrategien

Mit den oben beschriebenen Massnahmen kann die Beistandsperson den Bedürfnissen des Kindes und somit dem Kindeswohl entsprechen sowie es befähigen, sich vom Konflikt der Eltern zu distanzieren (Abgrenzungsfähigkeit) und eigene Selbstwirksamkeitserwartungen zu erhöhen. Des Weiteren hilft es dabei, dass das Kind die Beistandsperson als verfügbare, verlässliche und wertschätzende Person erlebt.

### 5.3 Methodisches Handeln

Allgemeine Grundlagen und Konzepte der Beratungsmethodik der Sozialen Arbeit, wie sie unter anderem Esther Weber und Daniel Kunz (2016) vermitteln, bilden die Basis jedes professionellen Gesprächs. Überlegungen zur Gesprächsführung und zu Gesprächstechniken mit Kindern finden sich z.B. bei Martine Delfos (2014/2015) oder Therese Steiner und Insoo Kim Berg (2016). Im Rahmen dieser Arbeit werden keine weiteren Ausführungen dazu gemacht. Der Fokus richtet sich auf einige spezifische Methoden der Gesprächsführung mit Kindern für den dargelegten Kontext, welche den im Kapitel 5.2 identifizierten Faktoren entsprechen. Es sind dies: Die Diagnostik des Kindeswillens, die altersgerechte Gesprächsführung, das Symbolspiel und die Resilienzförderung.

#### 5.3.1 Diagnostik des Kindeswillens

Wie aus den vorangehenden Kapiteln ersichtlich wurde, ist der Kindeswille ein zentraler Aspekt, wenn es um den Einbezug des Kindes im Hinblick auf das Kindeswohl geht. Der Diagnostik des Kindeswillens kommt daher eine wesentliche Bedeutung zu. Dabei gilt es auch, wie im Kapitel 2.3.3 dargelegt, den Bezug zur Urteilsfähigkeit des Kindes herzustellen.

Dettenborn (2017) führt aus, dass der Kindeswille anhand direkter Informationen durch das Kind oder anhand indirekter Informationen durch andere Personen erkundet werden kann. Es ist wichtig, die Bedürfnisse, Einstellungen und Meinungen des betroffenen Kindes in Erfahrung zu bringen. Für das Kind bedeutet dies, weniger hilflos und fremdbestimmt zu sein. Zudem steigt die Wahrscheinlichkeit, dass betreffend des persönlichen Verkehrs umsetzbare Lösungen gefunden werden (S. 100–102).

Dettenborn macht Empfehlungen zur Gesprächsführung bezogen auf Kindesanhörungen beim Gericht oder der Behörde. Diese lassen sich jedoch auch auf die Gesprächsführung im Rahmen einer Besuchsrechtsbeistandschaft übertragen und sollten beachtet werden. Auf der formalen Ebene wird folgendes empfohlen (Dettenborn, 2017, S. 104–105):

- Aufgrund der Hochstrittigkeit der Eltern sollten Gespräche mit dem Kind alleine und nicht in Anwesenheit der Eltern stattfinden. Ist das Kind extrem verunsichert oder ängstlich, kann die Anwesenheit einer Vertrauensperson oder älterer Geschwister sinnvoll sein.
- Die Sprache soll altersentsprechend und in kurzen Sätzen sein. Ausführungen zur altersgerechten Gesprächsführung finden sich im nächsten Kapitel.
- Ein Satz soll nur einen Gedanken bzw. eine Frage beinhalten.
- Geschlossene oder offene Fragen sollen bewusst eingesetzt werden. Für die Erkundung des Kindeswillens eignen sich offene Fragen (W-Fragen: Was? Wann? Wo? Wie?), um differenziertere Antworten zu erhalten und somit Intentionen zu erkennen. Suggestivfragen sollen, wenn überhaupt, gezielt eingesetzt werden.
- Zeitlicher Druck soll vermieden und das Schweigen des Kindes ausgehalten werden.
- Das Setting für das Gespräch soll bewusst gewählt werden. Unter Umständen ist es hilfreich, wenn das Kind während dem Gespräch spielen oder zeichnen kann (ebd.).

Auf der inhaltlichen Ebene empfiehlt Dettenborn (2017) folgende Aspekte zu beachten (S. 105–108):

- Eine Gesprächsvorbereitung ist hilfreich, z.B. mittels eines Gesprächleitfadens. Es sollen Hypothesen zur möglichen Motivation der Kontaktverweigerung gebildet werden, wie im Kapitel 2.2.2 diskutiert.
- Wenn das Kind Bereitschaft zeigt, über seine Wünsche zu sprechen, allenfalls froh darum scheint, ernst genommen zu werden, sind direkte (Warum-)Fragen angebracht. So können Motive und Intentionen erfahren werden. Ansonsten empfiehlt sich das indirekte Fragen nach

Gefühlen, Wünschen, Gedanken oder Handlungen des Kindes in gewissen Situationen, z.B. bei Besuchsübergängen oder Ferien mit dem besuchsberechtigten Elternteil.

- Das Kind soll dazu motiviert werden, dass es seine eigene Meinung äussern und mitentscheiden darf.
- Wenn das Kind dazu bereit ist, kann auch über seine Ängste und Nöte gesprochen werden.
- Geäusserte Wünsche sollen nicht kritisiert oder gewertet werden.
- Mittels Ich-Botschaften kann die Beistandsperson in einem passenden Moment eigene Gedanken mitteilen. Z.B. kann die Unsicherheit bezüglich der besten Lösung für das Kind oder der Wunsch, die Meinung des Kindes zu kennen, thematisiert werden.
- Dem Kind soll vermittelt werden, dass es keine Schuld am Konflikt der Eltern trägt und dass Ambivalenzen der Gefühle des Kindes gegenüber dem Streit der Eltern normal sind. Die Gefühle und Konflikte des Kindes, auch in Bezug auf die Beistandschaft, sollen verbalisiert werden.
- Es soll beachtet werden, in welchem Stadium der Willensbildung sich das Kind befindet. Macht das Kind Äusserungen, die als Indikatoren für die präintentionale oder für die intentionale Phase zu werten sind, gemäss den Ausführungen im Kapitel 2.2.1?
- Der Kindeswille soll auf seine Mindestanforderungen hin geprüft werden (Dettenborn, 2017, S. 105–108).

Wie Dettenborn (2017) ausführt, geht es darum, dass sich das Kind in jedem Stadium der Willensbildung akzeptiert fühlt, emotional entlastet wird und seine Wünsche und Gefühle offen besprechen kann. Durch das vertiefte Fragen können dem Kind Zusammenhänge bewusst werden, die es zuvor nicht reflektiert hatte. Der Prozess der Willensbildung kann so aktiviert werden (S. 111).

### **Äusserung eines unwahren Kinderwillens**

Mandatsführende Fachpersonen sehen sich im Rahmen des eskalierten Elternkonflikts und der damit einhergehenden möglichen Beeinflussung des Kindes in gewissen Gesprächssituationen mit der Vermutung konfrontiert, dass Haltungen und Aussagen des Kindes nicht tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Gemäss Clauss und Karle (2015) sind für eine Lüge im Sinne, dass eine komplexe Handlungsschilderung erfunden wird, sprachliche sowie kognitive Voraussetzungen von Nöten. Kinder sind daher erst ab einem gewissen Alter fähig, erfolgreich zu lügen. Gemäss der kognitiven Entwicklung verfügen Kinder erst gegen Ende des präoperationalen Stadiums, also ab einem Alter von ca. 6 Jahren, über die Fähigkeit, Bewusstseinsvorgänge und Denkprozesse im Gegenüber wahrzunehmen und diese von den eigenen zu unterscheiden. Erst dann sind sie in der Lage, komplexe Lügen mit wissentlicher Täuschung des Gegenübers vorzunehmen. Zu einfachen Lügen, die helfen, einer Drucksituation auszuweichen («Wer macht das?», «Woher hast du das?») (Clauss & Karle, 2015, S. 113)) sind bereits 3-Jährige in der Lage. Die Antworten fallen jedoch durch einfache Schuldzuweisungen oder mit «Ja»/«Nein» aus. Das Kind nennt denjenigen Elternteil, der von der fragenden Person bereits negativ gesehen wird (S. 112–113).

Im Kontext des Familienrechts nennen Clauss und Karle (2015) folgende motivationalen Beweggründe des Kindes, eine Lüge zu äussern (S. 112):

- Das Kind unterstützt das Familiensystem, in dem es aktuell lebt, und möchte im Rahmen der Negativstereotypisierung einen eigenen Beitrag zur negativen Darstellung des anderen Elternteils leisten.
- Das Kind gerät in Erklärungsnot, z.B. weshalb es einen Elternteil nicht sehen möchte, und externalisiert mit der Lüge innerpsychische Konflikte.

- Das Kind verleiht einer schlechten Beziehung zu einem Elternteil durch bewusst falsche negative Behauptungen Ausdruck. Tatsächliche Gegebenheiten werden übertrieben dargestellt.
- Das Kind befindet sich in einer Konfliktlage (z.B. Loyalitätskonflikt). Durch die Lüge kann es sich dem Konflikt entziehen und sich somit entlasten, nebst anderen Möglichkeiten, z.B. keine Äusserungen mehr, sozialer Rückzug, Ängstlichkeit und psychische oder psychosomatische Erkrankung. Stereotype Aussagen von Kindern «der unternimmt nichts mit mir», «der sperrt mich ein» (Clauss & Karle, 2015, S. 112–113) bis zu Aussagen über sexuelle Handlungen können dabei suggestiv angestossen sein (ebd.).

Für Beistände stellt sich in solchen Situationen die Frage, ob die vom Kind und Elternteil verlangten Konsequenzen als Folge zweifelhafter Aussagen tatsächlich dem Kindeswillen entsprechen. Es erscheint daher sinnvoll, bei einer vermuteten Lüge Hypothesen zu deren Hintergrund zu bilden, um diese im Gespräch mit dem Kind zu prüfen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die KESB oder das Gericht für die Familie eine Besuchsregelung festgelegt hat, die möglicherweise von Beginn weg oder erst nach einer gewissen Zeit nicht dem Kindeswillen entspricht. Da der mandatsführenden Fachperson auf der operativen Ebene ein Handlungsspielraum eingeräumt wird und das Kind nicht zu Kontakten mit dem besuchsberechtigten Elternteil gezwungen wird, bleibt die Auseinandersetzung mit dem Kindeswillen und dessen Einfluss auf das Kindeswohl ein zentraler Aspekt der Gesprächsführung mit dem Kind. Den Willen des Kindes zu erkunden und im Sinne von Selbstbestimmung ernst zu nehmen, stellt eine wichtige Möglichkeit dar, das Kind zu stärken.

### 5.3.2 Altersgerechte Gesprächsführung

Nebst der Diagnostik des Kindeswillens ist für die Fragestellung methodisches Handlungswissen relevant, welches das Alter des Kindes berücksichtigt. Nachfolgend wird auf spezifische Merkmale der Gesprächsführung mit 4 bis 12 Jahre alten Kindern eingegangen.

Gemäss Delfos (2014/2015) ist es hilfreich, wenn die Gesprächsführung dem mentalen Alter des Kindes angepasst wird. «Mentales Alter» bezeichnet das geistige Alter des Kindes im Vergleich zu einem Durchschnittskind mit demselben kalendarischen Alter. Es bezieht sich also auf die Fähigkeiten und Möglichkeiten, welche teilweise im Kapitel 3 aufgezeigt wurden und über die ein Kind verfügt (S. 55). Um bei dem anzuknüpfen, was im Kind vorgeht, sollte eine vorsichtige Einschätzung des mentalen Alters vorgenommen werden (Delfos, 2014/2015, S. 221–223). Dabei kann ein Kind je nach Thema ein jüngeres oder älteres mentales Lebensalter haben. Auf der sprachlichen Ebene kann ein Kind z.B. 6 Jahre alt sein und auf der kognitiven Ebene erst 4. Damit das Kind nicht stigmatisiert wird, soll der Einschätzung des mentalen Alters allerdings nicht zu viel Wert beigelegt werden (Delfos, 2014/2015, S. 221–223).

Delfos (2015) erstellt Lebensalterkategorien (4–6, 6–8, 8–10, 10–12), um die lebensalterspezifischen Elemente der Gesprächsführung<sup>1</sup> aufzuzeigen, und unterteilt diese wiederum in unterschiedliche Themenbereiche<sup>1</sup> (S. 223.).

#### 4 bis 6 Jahre alte Kinder

**Metakommunikation:** Da sich das Kind in Bezug auf den Gesprächsrahmen unzureichend auskennt, sind Erläuterungen zur Metakommunikation wichtig. Das Kind muss erleben, dass seine wirkliche Meinung und nicht seine Fantasie gefragt ist. Es muss hören, dass die Fachperson Fragen stellt, weil sie oder er die Antwort nicht kennt. Ausgiebige Metakommunikation ist wichtig,

<sup>1</sup> Im Anhang B ist eine Übersicht mit den Merkmalen der Gesprächsführung nach Alter zu finden.

um das Kind wissen zu lassen, dass seine Aussagen einen Effekt haben und um sein Selbstvertrauen zu fördern (Delfos, 2014/2015, S. 223–225).

Gesprächsform: Spielen und reden kombinieren, wobei eine Sequenz reden 10 bis 15 Minuten nicht überschreiten soll. Nonverbale Spielformen mit Figuren oder Autos nutzen. Um Spannung zu vermeiden hilft Bewegung zwischen dem Sitzen (ebd.). Im nachfolgenden Kapitel wird die hier anknüpfende Methode des Symbolspiels beleuchtet.

Verbaler Aspekt: Sätze sind kurz und konkret und beinhalten keine schwierigen Wörter (ebd.). Bei Formulierungen des Kindes helfen, aber fragen, ob die Ergänzungen richtig sind.

Nonverbaler Aspekt: Mittels Körpersprache und Gegenstände viel nonverbale Kommunikation nutzen (ebd.). Nonverbale Kommunikation ist ein wesentlicher Faktor jedes Gesprächs. Besonders für kleinere Kinder, bei denen der verbale Aspekt noch weniger im Vordergrund steht, ist es wichtig, dass sie sich nonverbal mithilfe von Zeichnungen oder Gegenständen auf eine für sie natürliche Weise ausdrücken können (Delfos, 2014/2015, S. 95). Ersichtlich wurde dies auch bei den Ausführungen zur kognitiven Entwicklung im präoperationalen Stadium im Kapitel 3.1.1.

Fragetechniken: Bei Hauptfragen offene Fragen verwenden. Geschlossene Fragen eignen sich für ergänzendes Nachfragen und zur Überprüfung, ob Interpretationen richtig sind. Suggestive Fragen vermeiden. Das Kind über Ereignisse im räumlichen Sinne (Wo warst du? Wie hat es dort ausgesehen?) und weniger im zeitlichen Sinne (Wann war das?) befragen (Delfos, 2014/2015, S. 225–226).

Motivation: Fortlaufend auf die Motivation und den Einbezug des Kindes ins Gespräch achten und daran arbeiten. Aufgrund der moralischen Entwicklung<sup>1</sup> stellen Strafe und Belohnung wichtige Signale für das Kind dar. Die Gesprächsbeteiligung materiell (Getränk, Spiel) oder immateriell (loben) belohnen (ebd.).

### 6 bis 8 Jahre alte Kinder

Metakommunikation: Da sich das Kind in Bezug auf den Gesprächsrahmen noch unzureichend auskennt, sind Erläuterungen dazu wichtig. Das Kind muss erleben, dass seine wirkliche Meinung und nicht seine Fantasie gefragt ist (Delfos, 2014/2015, S. 226–227). Bis zu einem Alter von ca. 8 Jahren, kommunizieren Kinder ihre Meinung selten, da ihnen aufgrund ihres Egozentrismus nicht immer bewusst ist, dass die Erwachsenen nicht wissen, was sie beschäftigt (Delfos, 2014/2015, S. 41). Zudem gehen sie davon aus, dass Erwachsene allwissend sind und sehen daher keine Notwendigkeit zu erzählen, was sie denken und fühlen. Daher gilt es gegenüber dem Kind zu betonen, dass Erwachsene nicht alles wissen und sie daher die Dinge vom Kind selbst hören möchten (Delfos, 2014/2015, S. 115–117).

Gesprächsform: Reden in Sequenzen von 15 bis 20 Minuten mit Spielen abwechseln. Verbale Kommunikation nutzen, z.B. um Geschichten zu erzählen, in denen (imaginäre) Freundinnen und Freunde vorkommen. Um Spannung zu vermeiden nicht zu lange am Stück still sitzen (Delfos, 2014/2015, S. 226–227).

Verbaler Aspekt: Sätze sind kurz und konkret und beinhalten keine schwierigen Wörter (Delfos, 2014/2015, S. 226–227).

Nonverbaler Aspekt: Nonverbale Kommunikation vor allem im Sinne von Körpersprache.

Fragetechniken: Geschlossene Fragen nur zur Überprüfung von Ergänzungen und Interpretationen verwenden. Keine suggestiven Fragen stellen. Sich eher räumlich als zeitlich nach Ereignissen erkundigen.

Motivation: Fortlaufend auf die Motivation des Kindes achten und daran arbeiten. Strafe und Belohnung sind nach wie vor wichtige Signale für das Kind. Die Gesprächsbeteiligung materiell (Getränk, Spiel) oder immateriell (loben) belohnen. Erst ältere Kinder könnten eine Belohnung als Bestechungsversuch verstehen (ebd.).

<sup>1</sup> Eine Tabelle zu Kohlbergs Stufentheorie der moralischen Entwicklung ist im Anhang A zu finden.

**8 bis 10 Jahre alte Kinder**

Metakommunikation: Globale Erklärungen über den Sinn und Zweck des Gesprächs reichen aus. Metakommunikation nutzen, um Äusserungen zu stimulieren und das Selbstvertrauen zu fördern (Delfos, 2014/2015, S. 228–229).

Gesprächsform: Reden in Sequenzen von 30 bis 45 Minuten mit Bewegungsspielen abwechseln. Mittels indirekter Kommunikation die Meinung erkunden, indem nach der Haltung echter Freundinnen und Freunde gefragt wird.

Verbaler Aspekt: Konkrete Sprache verwenden und schwierige Wörter erklären.

Nonverbaler Aspekt: Nonverbale Kommunikation vor allem im Sinne von Körpersprache.

Fragetechniken: Offene und geschlossene Fragen abwechselnd stellen und ausführlich nachfragen. Keine suggestiven Fragen verwenden und sozial erwünschten Antworten vorbeugen. Sich räumlich sowie zeitlich nach Ereignissen erkundigen.

Motivation: Fortlaufend auf die Motivation des Kindes achten. Aufgrund ihrer moralischen Entwicklung sind Kinder in diesem Alter empfänglich für gesellschaftliche Regeln. Um sozial erwünschten Antworten vorzubeugen, können Erwartungen im Rahmen des Gesprächs geäußert werden, wie z.B. Ehrlichkeit, Die-eigene-Meinung-Sagen und ähnliches (ebd.).

**10 bis 12 Jahre alte Kinder**

Metakommunikation: Unterschiedliche Gesprächsrahmen sind den Kindern bekannt. Die Erklärung des Gesprächsziels ist ausreichend (Delfos, 2014/2015, S. 229–231).

Gesprächsform: Verbales Gespräch bis zu einer Stunde.

Nonverbaler Aspekt: Nonverbale Kommunikation vor allem im Sinne von Körpersprache.

Fragetechniken: Offene Fragen verwenden und deutlich machen, dass es um Echtheit geht. Auch mittels offenen Fragen nachhaken und geschlossene Fragen zur Überprüfung von Interpretationen stellen. Suggestive Fragen nur nutzen, wenn damit sozial erwünschten Antworten vorgebeugt werden kann. Räumlich sowie zeitlich nach Ereignissen fragen. Um die Struktur des Gesprächs festzuhalten, kann zusammenfassend gefragt werden.

Motivation: Aufgrund der moralischen Entwicklung ab 10 Jahren ist die Anerkennung von Erwachsenen im Sinne einer Belohnung für Kinder in diesem Alter wichtig (ebd.).

**5.3.3 Symbolspiel**

Nachdem die Diagnostik des Kindeswillens und die altersgerechte Gesprächsführung betrachtet wurden, wird nun ein weiterer methodischer Ansatz beleuchtet. Wie aus den bisherigen Darlegungen ersichtlich wurde, befindet sich das Kind in einer hochstrittigen Elternkonstellation in einem Dilemma. Der Zugang der Fachperson zum Kind kann daher erschwert sein. Die Antwort darauf sieht Cordula Alfes (2013) in der aus dem Psychodrama bekannten Vorgehensweise des Symbolspiels auf den Grundlagen von Alfons Aichinger (2011; zit. in Alfes, 2013, S. 187). Das Symbolspiel berücksichtigt, dass sich Kinder lieber an dem orientieren, was Spass und Freude bereitet und dass sie bis ins späte Schulkindalter nicht gerne über Belastungen reden. Die Kommunikation wird im Symbolspiel in der Sprache des Kindes gestaltet (S. 186 – 187) und knüpft insbesondere am Entwicklungsstand des Kindes im präoperationalen Stadium an.

Zudem wird gemäss Aichinger (2011) im Symbolspiel die Resilienz des Kindes gefördert (S. 145). Internale Kontrollüberzeugungen und das Selbstvertrauen werden gestärkt, indem Herausforderungen auf der Symbolebene erfolgreich bewältigt werden. Dies entspricht dem Grundbedürfnis nach Selbstwirksamkeit (Aichinger, 2011, S. 173–175). Auch das massiv verletzte Bedürfnis nach Selbstwerterhöhung kann im Symbolspiel befriedigt werden, indem die Einmaligkeit des Kindes gespiegelt wird (ebd.).

Das Symbolspiel knüpft am alltäglichen «So-tun-als-ob»-Spiel des Kindes an (Alfes, 2013, S. 187–190). Inneres Erleben und Konflikte des Kindes werden durch das symbolische Nachspielen ent-

lastend externalisiert. Das Kind wird von der Fachperson gebeten, aus einer Auswahl von Tierfiguren für alle beteiligten Familienmitglieder ein Tier auszusuchen. Danach ordnet das Kind die Tiere gemäss seinem Erleben der Familiensituation an (Alfes, 2013, S. 187–190).

In einem nächsten Schritt nimmt die Fachperson die zu den Elterntieren gehörenden Jungtiere dazu. Diese stehen für innere Anteile des Kindes (ebd.). Wählt das Kind für die Mutter z.B. ein Pferd aus und für den Vater einen Elefanten, kann dem Kind mit den zugehörigen Jungtieren, einem Fohlen und einem Elefantenkalb, aufgezeigt werden, dass es einen Teil von seiner Mutter und einen Teil von seinem Vater hat. Das Kind fängt allenfalls spontan an, mit den Tieren zu spielen. Verschiedene Aspekte, die für das Erleben des Kindes von Bedeutung sein könnten, werden von der Fachperson anhand der Jungtiere verbalisiert.

Diese Methode ist bei Kindern im hochstrittigen Elternkonflikt hilfreich, um die Verbundenheit des Kindes zu beiden Elternteilen aufzuzeigen, ohne dass dies zu Schuldgefühlen führt. Durch die Externalisierung der inneren Anteile können widersprüchliche Gefühle wie Trauer, Wut, Liebe, Verzweiflung oder Angst differenziert und in Worte gefasst werden. Der Vater-Anteil fühlt sich bei der Mutter evt. fremd, während sich der Mutter-Anteil bei ihr geborgen fühlt. Dieses anschauliche Geschehen führt beim Kind zu Entlastung und innerer Orientierung (ebd.).

Ein weitere Variante ist gemäss Alfes (2013) das freie Symbolspiel ohne Vorgaben. Die Fachperson spielt dabei mit, so dass an den Konflikten des Kindes gearbeitet werden kann. Das Kind sucht sich einige Tierfiguren aus und bestimmt auch eine für die mitspielende Fachperson, um dann eine Geschichte zu spielen. Hilfreich ist, dass Kinder im Symbolspiel gerne mit der Wahl ihrer Rolle die realen Machtverhältnisse umkehren. So schützen sie ihre eigenen Gefühle und haben Spass am Spiel. Da das Kind der Fachperson die eigene reale Rolle zuschreibt, kann diese verschiedene Aspekte des kindlichen Erlebens aufgreifen, ohne dass das Kind diese auf sich beziehen muss. Im Rollenspiel kann die Fachperson das Spiel des Kindes unterstützen, indem z.B. andere Jungtiere das Tier des Kindes für seinen Mut und seine Klugheit bewundern oder es um Rat fragen. Das Kind kann so seine Kompetenzen spüren und geniessen. Gemäss Alfes Beobachtungen beginnt das Kind von sich aus, im Spiel Lösungen für seine Konflikte zu entwickeln. Es kommt in Kontakt mit seinen eigenen Fähigkeiten, auch wenn diese zunächst unrealistisch sind. Es erlebt sich handlungsfähig, nimmt Einfluss und erzielt Wirkung. Das freie Symbolspiel hat gerade für Kinder, die eskalierten Elternkonflikten ausgesetzt sind, den Vorteil, dass sie heilsame Selbstbestimmung erfahren und Zugang zu ihrem gestalterischen Potential erhalten (S. 192–194).

Die Ausführungen zeigen, dass das Erleben und Ausprobieren dieser Bewältigungsstrategien und Kompetenzen im Sinne der im Kapitel 5.2 erarbeiteten Faktoren förderlich zur Stärkung des Kindes ist. Ein grosser Vorteil dieses methodischen Zugangs besteht ebenfalls darin, dass er sich bereits bei den jüngsten Kindern im Gespräch anwenden lässt und wenig an ihre Sprachfähigkeiten gekoppelt ist.

### 5.3.4 Resilienzförderung

Als letztes methodisches Vorgehen wird die Resilienzförderung nach Matthias Gillner (2013) beleuchtet. Mit dem Fokus auf Kinder im Grundschulalter hat sich bei einer hochstrittigen Elternkonstellation ein Beratungsprozess auf vier Ebenen bewährt, welcher im wesentlichen das Ziel verfolgt, Selbstwirksamkeitsmöglichkeiten zu benennen, zu erkennen und somit die Resilienz des Kindes zu fördern (S. 195–198). Auch dieses methodische Vorgehen entspricht allen identifizierten Faktoren zur Stärkung des Kindes.

Auf der *individuellen Ebene* geht es darum, dass das Kind eine andere Wahrnehmung von sich selbst einnimmt (Gillner, 2013, S. 195–201). Wenn Kinder bereits Auffälligkeiten gebildet haben,

besteht die Gefahr, dass sie aufgrund negativer Zuschreibungen ein defizitäres Selbstbild entwickeln. In passenden Situationen wird zyklisch erfragt, welche positiven Eigenschaften das Kind aus Sicht bedeutungsvoller Dritter hat (Arist von Schlippe & Jochen Schweitzer, 2003; zit. in Gillner, 2013, S. 198). Dies können andere Kinder, Grosseltern, Lehrer oder eigene Eltern sein. Freundschaften bestehen nicht, weil ein Kind lügt, sondern weil es lustig, mutig oder zurückhaltend ist. Auf einem grossen Papier werden die positiven Eigenschaften in Form einer Ressourcenlandkarte festgehalten. Diese kann den gesamten Beratungsprozess begleiten, kann erweitert und angepasst werden. Erzählt das Kind von belastenden Situationen, kann gemeinsam überlegt werden, welche der vom Kind selbst genannten Fähigkeiten helfen könnten. Auf diese Weise kann es Lösungen und (gleichberechtigte) Alternativverhalten erlernen, die es in der konkreten Situation nutzen kann oder auch nicht. Das Kind hat aber zumindest Wahlmöglichkeiten, wodurch ein Handlungsspielraum entsteht, der entlastend wirken kann. Auch der Blick auf vergangene schwierige Situationen kann helfen, um Fähigkeiten zu identifizieren, die damals geholfen haben und die zu aktuellen Bewältigungsstrategien modifiziert werden können (ebd.).

Um den Selbstwert des Kindes zu steigern, können Fähigkeiten trainiert oder neu erlernt werden, wie z.B. Zaubertricks. Ohne grossen Aufwand erhält das Kind beim Vorzeigen der Tricks die Möglichkeit, bei anderen Personen im Mittelpunkt zu stehen, positive Aufmerksamkeit zu erhalten und sich so wertvoll zu fühlen (ebd.).

Auf der *interpersonellen Ebene* geht es um eine soziale Ressourcenerschliessung. Bedeutende Menschen oder Institutionen (z.B. Sportverein), die für das Kind wichtig und/oder hilfreich sind, werden festgehalten. Gemeinsam wird dann überlegt, wer das Kind in bestimmten Situationen unterstützen kann (ebd.).

Aufgrund einer Elterntrennung muss sich ein Kind allenfalls mit einer neuen Örtlichkeit auseinandersetzen. Auf der *materiell räumlichen Ebene* rücken Gefühle wie Wut und Trauer über den Verlust des Zuhauses oder der Schulklasse in den Fokus des Kindergesprächs (ebd.).

Auf der *Aufklärungsebene* wird dem Kind altersgerecht Wissen zur Trennungssituation seiner Eltern oder zur Beistandschaft vermittelt. Der geschützte Rahmen soll dem Kind Antworten auf seine Fragen bieten und dazu beitragen, dass sich das Kind in Bezug auf die Kontaktregelung mit eigenen Ideen einbringen kann (ebd.).

Dieses methodische Vorgehen setzt gewisse kognitive Fähigkeiten des Kindes voraus und scheint sich daher erst ab einem gewissen Alter des Kindes zu eignen. Durch die Kombination mit dem Symbolspiel und einer allenfalls bildhaften Ressourcenlandkarte können jedoch auch jüngere Kinder angesprochen werden.

Um auf die Bedürfnisse des Kindes zurückzukommen zeigt sich, dass ein solcher Beratungsprozess die wesentlichen Bedürfnisse des Kindes berücksichtigt und es befähigt, vielleicht nur in kleinen und kleinsten Schritten, für sich einzustehen.

Für die Arbeit der Beistände zeigt sich, dass der rechtliche Rahmen der Besuchsrechtsbeistandschaft keine Antworten zu methodischem Handeln liefert. Dieses Fachwissen muss als fortlaufender, kreativer Prozess eigenverantwortlich erarbeitet und erprobt werden.

## 6 Schlussfolgerungen

Im letzten Kapitel werden die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst und die Fragestellung der vorliegenden Arbeit beantwortet. Daraus resultieren Empfehlungen für Sozialarbeitende im Gespräch mit dem Kind. Die Arbeit wird mit einem Ausblick abgerundet.

### 6.1 Beantwortung der Fragestellung

Die Darlegungen der vorliegenden Arbeit führen zur Beantwortung folgender Fragestellung: **Wie kann die Beistandsperson das kontaktverweigernde Kind im Rahmen des Kindergesprächs stärken?**

Auf Basis der Literaturrecherche wurde ersichtlich, welchen komplexen Anforderungen und grossen Belastungen das Kind im hochstrittigen Elternkonflikt ausgesetzt ist. Die Kontaktverweigerung des Kindes zum besuchsberechtigten Elternteil bringt diese enormen Spannungszustände zum Ausdruck. Die Herausforderung für die Beistandsperson ist dementsprechend gross, wenn sie das Kind im Rahmen des Kindergesprächs stärken bzw. kindeswohlförderlich intervenieren will. Aufgrund der Zusammenführung entwicklungspsychologischer Aspekte (Kapitel 3) und der Beleuchtung der Situation des Kindes (Kapitel 4) wurde erkennbar, dass das individuelle Erleben und der Entwicklungsstand des Kindes für das sozialarbeiterische Handeln (Kapitel 5) bestimmend sind. Die Ausführungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen zeigten den Spielraum der Handlungsmöglichkeiten auf (Kapitel 2 und 5.1).

Im Hinblick auf das Kindeswohl wurde deutlich, dass der Kindeswille, die Bedürfnisse und die (potenziellen) Schutzfaktoren und Ressourcen des Kindes zentral sind. Um zur Stärkung des Kindes beizutragen, muss die Beistandsperson zuerst die spezifischen Faktoren kennen, auf die sie positiv einwirken kann. Das **«Was kann gestärkt werden?»** kommt demnach vor dem methodischen Handeln, dem **«Wie kann gestärkt werden?»**. Es folgt eine differenzierte Beantwortung der Fragestellung auf Basis dieser beiden Ebenen.

Um die erste Ebene («Was?») zu beleuchten, muss zunächst die folgende Unterfrage beantwortet werden: **Welche unbefriedigten Bedürfnisse und welche inneren Konflikte von 4- bis 12-jährigen Kindern liegen einer Kontaktverweigerung zugrunde?**

Zentrale Aspekte der Entwicklung des 4- bis 12-jährigen Kindes wurden, auch im Hinblick auf die Gesprächsführung mit dem Kind, ausgeführt (Kapitel 3.1). Dabei kam zum Ausdruck, dass für ein umfassendes Verständnis des Kindes Wissen zum kognitiven Entwicklungsstand erforderlich ist. Auch hat sich gezeigt, dass das Emotionswissen unterschiedliche, wichtige Funktionen erfüllt. Emotionswissen wirkt sich z.B. positiv auf die sozialen Kompetenzen des Kindes aus und hilft ihm im Umgang mit Strategien zur Emotionsregulation. Da es bei einer Kontaktverweigerung um Beziehungen geht, ist des Weiteren ein Verständnis für das kindliche Bindungsbedürfnis wichtig.

Die Entwicklung des Kindes hängt unweigerlich mit den Bedürfnissen des Kindes zusammen (Kapitel 3.2). Diese müssen adäquat befriedigt sein, um dem Kindeswohl zu entsprechen. Wissen zu den kindlichen Bedürfnissen bildet auch die Basis jedes Kindergesprächs.

Für ein fundiertes Verständnis der Situation des Kindes wurde die Entstehung von inneren Konflikten ausgeführt sowie mögliche Ursachen, die zu einer Kontaktverweigerung führen, be-

leuchtet (Kapitel 4). Dabei wurde insbesondere die Bedeutung von Risiko- und Schutzfaktoren sowie von Selbstwirksamkeit ersichtlich.

Auch die zentrale Rolle des Kindeswillens im Kontext einer Kontaktverweigerung kam zum Ausdruck (Kapitel 2.2 und 4.2). Wie sich der Wille des Kindes bildet, hängt mit den erlebten Konflikten und deren Einordnung und Verarbeitung aufgrund der kognitiven und emotionalen Entwicklung sowie mit der Entwicklung von Bindung zusammen. Die Willensbildung eines 4-jährigen Kindes unterscheidet sich demnach wesentlich von der eines 12-Jährigen. Aber auch die Loyalität des Kindes zu beiden Elternteilen spielt eine grosse Rolle.

Die Erkenntnisse aus diesen Kapiteln führen zur Identifizierung der Faktoren, auf die positiv eingewirkt werden kann (Kapitel 5.2). Für eine gelingende Unterstützung und Stärkung des Kindes muss die Beistandsperson diese Faktoren kennen und über Wissen zu all den genannten Bereichen verfügen.

Für die Gesprächsführung mit dem Kind wird das Beschreibungs-, Erklärungs- und Bewertungswissen zusammengeführt und mit dem Methodenwissen verknüpft (Kapitel 5). Die zweite Ebene der Frage («Wie?») wurde beispielhaft anhand möglicher methodischer Vorgehensweisen diskutiert, die sich für die Situation des Kindes im hochstrittigen Elternkonflikt eignen und welche die identifizierten Faktoren («Was?») berücksichtigen (Kapitel 5.3). Die Beantwortung der Frage nach dem «Wie?» wird nicht weiter ausgeführt, denn die methodischen Möglichkeiten sind zahlreich.

## 6.2 Empfehlungen für Sozialarbeitende

Schlussfolgernd lässt sich folgende letzte Frage beantworten: **Welche handlungsweisenden Empfehlungen ergeben sich für Beistände in der Gesprächsführung mit dem Kind?**

Es sind dies:

### *1. Differenzierte Auseinandersetzung mit dem Kindeswillen:*

Die differenzierte Auseinandersetzung mit dem Kindeswillen entspricht dem Kindeswohl, denn der Kindeswille ist die Grundlage jeder Kontaktverweigerung. Im Rahmen der Situationsanalyse und als fortlaufenden Prozess empfiehlt sich daher die Diagnostik des Kindeswillens (Kapitel 5.3.1), indem Hypothesen zu den Ursachen der Kontaktverweigerung gebildet und überprüft werden. Um Handlungsoptionen herzustellen, ist es wichtig zu wissen, in welchem Stadium der Willensbildung sich das 4 bis 12 Jahre alte Kind befindet (Kapitel 2.2.1). Hierfür kann das Alter des Kindes aufgrund der kognitiven Entwicklung als Indiz genommen werden.

Den Willen des Kindes zu erkunden und im Sinne von Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit in den gesamten Beratungsprozess miteinzubeziehen, stellt des Weiteren eine wichtige Möglichkeit dar, das Kind zu stärken und Grundbedürfnissen des Kindes gerecht zu werden.

Schwierige Situationen können entstehen, wenn der Wille des Kindes nicht dem Kindeswohl entspricht. Befindet sich ein Kind im Anfangsstadium der Willensbildung, kann ein Entscheid von Aussen für das Kind jedoch entlastend und befreiend wirken. Anders sieht es aus, wenn sich das Kind in der intentionalen Phase der Willensbildung befindet und von einem tatsächlichen kindlichen Willen ausgegangen werden muss. Dann kann die gemeinsame Reflexion helfen zu eruieren, ob Wahrnehmung und Erinnerung des abgelehnten Elternteils der Realität oder eher Wunschtendenzen des Kindes entsprechen. Die Auseinandersetzung mit Ambivalenzen von Zielintentionen kann einem selbst gefährdenden Kindeswillen entgegenwirken.

Ohne diesen Einbezug des Kindeswillens in den Beratungsprozess besteht das Risiko, dass sich das Kind nicht verstanden fühlt, sich zurück zieht, an Motivation verliert oder sich noch hilfloser fühlt. Der Erfolg weiterer Interventionen zur Stärkung des Kindes bleibt dann womöglich aus.

### *2. Schutzfaktoren aus- und aufbauen sowie Ressourcen sicht- und spürbar machen*

Die Beistandsperson im Gespräch mit dem Kind verfolgt das Ziel, das Kind zu stärken. Dies gelingt indem sie das Kind dabei unterstützt, Schutzfaktoren aus- und aufzubauen sowie Ressourcen sicht- und spürbar zu machen. Hierfür eignen sich z.B. die methodischen Ansätze des Symbolspiels (Kapitel 5.3.3) und der Resilienzförderung (Kapitel 5.3.4).

Mit diesem Vorgehen wird den Grundbedürfnissen nach emotionaler Zuwendung, Zugehörigkeit, Anerkennung, Orientierung und Selbstbestimmung entsprochen. Das Kind kann sich als wertvoll, selbstwirksam und handlungsfähig erleben. Es kennt Antworten zu folgenden Fragen:

- Soziale Schutzfaktoren / Ressourcen: «Wer in meinem Umfeld unterstützt mich? Wo fühle ich mich wohl?»
- Individuelle Schutzfaktoren / innere Ressourcen: «Wer bin ich? Was kann ich?»
- Bewältigungsstrategien / Bewältigungsressourcen: «Was kann ich tun? Wie kann ich einer herausfordernden Situation begegnen?»

Indem Schutzfaktoren und Ressourcen und somit die Resilienz des Kindes zunehmen, wird es widerstandsfähiger gegenüber Stressereignissen und Problemsituationen. Dies führt zu aktiven Bewältigungsstrategien und wirkt somit der erlebten Hilflosigkeit entgegen. Aus dieser gestärkten Position heraus kann sich das Kind eher darauf einlassen, den Kontakt zum besuchsberechtigten Elternteil wieder aufzunehmen.

Schwierigkeiten können sich allenfalls in der Wahl des methodischen Vorgehens zeigen. Deshalb ist diese laufend auf die individuelle Wirksamkeit hin zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

### *3. Alters- und entwicklungsgerechte Gesprächsführung*

Um das methodische Vorgehen möglichst zielführend zu gestalten, empfiehlt sich, dass sich die Beistandsperson das mentale Alter und den Entwicklungsstand des Kindes bewusst macht. Gespräche im Rahmen einer Besuchsrechtsbeistandschaft können für das Kind zusätzlich belastend sein. Es geht daher auch darum, die Gesprächsführung für das Kind so angenehm wie möglich zu gestalten.

## **6.3 Ausblick**

Die Zusammenarbeit der Beiständin oder des Beistands mit hochstrittigen Familiensystemen birgt unterschiedliche Herausforderungen. Vertieftes interdisziplinäres Fachwissen in den Bereichen Familienrecht, (Entwicklungs-)Psychologie und Beratungsmethodik ist daher gefragt. Für einen gelingenden Beziehungsaufbau zum Kind ist des Weiteren viel Empathie und Feinfühligkeit der Fachperson erforderlich.

Für die Praxis stellen sich weiterführend folgende Fragen, die jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht beantwortet werden können:

- Wie lassen sich die hohen berufsethischen Anforderungen mit den knappen zeitlichen Ressourcen der Beistandsperson vereinen?
- Zu welchem Zeitpunkt soll die Beistandsperson ergänzend eine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB und/oder weitere Kindesschutzmassnahmen bei der Behörde beantragen?

Denn wie die vorliegende Arbeit zeigte, liegt bei hochstrittigen Elternteilen häufig eine akzentuierte Persönlichkeitsstruktur oder eine Persönlichkeitsstörung vor. Dies wirft die Fragen nach den Erziehungskompetenzen der Elternteile auf und nach den Umständen, unter welchen eine solche psychische Störung beim Kind im Erwachsenenalter reproduziert wird.

Für eine mögliche weitere theoretische Auseinandersetzung mit dem Thema könnte zudem eine Aufdehnung der Altersgruppe interessant sein. Somit würden folgende Fragestellungen relevant:

- Wie erlebt die Altersgruppe der 12 bis 18 Jahre alten Kinder und Jugendlichen die Situation der Hochstrittigkeit? Wie gestaltet sich eine entwicklungsgerechte Gesprächsführung mit dieser Altersgruppe?

Dank den vielfältigen Handlungsmöglichkeiten bleibt die Arbeit der Beistandsperson stets sehr spannend. Dies auch deshalb, weil der Kreativität im Gespräch mit dem Kind keine Grenzen gesetzt sind.

## 7 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Aichinger, Alfons (2011). *Resilienzförderung mit Kindern: Kinderpsychodrama Band 2*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Alfes, Cordula (2013). Wie es dem kleinen Elefanten in der Kuhherde geht. Kinder in hocheskaliierten Elternkonflikten wahrnehmen und verstehen. In Matthias Weber, Uli Alberstötter & Herbert Schilling (Hrsg.), *Beratung von Hochkonflikt-Familien: Im Kontext des FamFG* (S. 186–194). Weinheim: Beltz Juventa.
- Bodenmann, Guy (2016). *Lehrbuch Klinische Paar- und Familienpsychologie* (2., überarb. Aufl.). Bern: Hogrefe.
- Bröning, Sonja (2011). Charakteristika von Hochkonflikt-Familien. In Sabine Walper, Jörg Fichtner & Katrin Normann (Hrsg.), *Hochkonflikt-hafte Trennungsfamilien: Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder* (S. 19–38). Weinheim: Juventa.
- Bundesamt für Statistik (ohne Datum). *Scheidungen, Scheidungshäufigkeit*. Gefunden unter <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung/heiraten-eingetragene-partnerschaften-scheidungen/scheidungshaeufigkeit.html>
- Clauss, Marianne & Karle, Michael (2015). Psychologische Grundlagen. In Eberhard Carl, Marianne Clauss, Michael Karle, Andrea Ertl, Joachim Schreiner & Jonas Schweighauser (Hrsg.), *Kindesanhörung im Familienrecht: Rechtliche und psychologische Grundlagen sowie praktische Durchführung* (S. 87–115). München: C.H. Beck.
- Deegener, Günther & Körner, Wilhelm (2015). *Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung: Theorie, Praxis, Materialien* (3. Aufl.). Lengerich: Pabst Science Publishers.
- Delfos, Martine (2015). «Sag mir mal ...»: *Gesprächsführung mit Kindern. 4 bis 12 Jahre* (Verena Kiefer, Übers., 10., vollst. überarb. und erw. Aufl.). Weinheim: Beltz. (holl. Luister je wel naar mij? Gespreksvoering met kinderen tussen vier en twaalf jaar, Amsterdam 2014)
- Der Bundesrat (2017). *Familienbericht 2017. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate 12.3144 Meier-Schatz vom 14. März 2012 und 01.3733 Fehr vom 12. Dezember 2001*. Gefunden unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-66484.html>
- Dettenborn, Harry (2017). *Kindeswohl und Kindeswille: Psychologische und rechtliche Aspekte* (5. aktual. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.
- Dettenborn, Harry & Walter, Eginhard (2016). *Familienrechtspsychologie* (3. Aufl.). München: Ernst Reinhardt.
- Dietrich, Peter, Fichtner, Jörg, Halatcheva, Maya, Sandner, Eva & Weber, Matthias (2010). *Arbeit mit hochkonflikt-haften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V. Gefunden unter [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/458\\_12244\\_scheidungsfamilien.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/458_12244_scheidungsfamilien.pdf)

- Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen [EKKJ] (ohne Datum). Gefunden unter <https://ekkj.admin.ch/themen/recht-auf-anhoerung/>
- Estermann, Astrid, Hauri, Andrea & Vogel, Urs (2016). Mandatsführung. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 197–229). Bern: Haupt.
- Fountoulakis, Christiana & Rosch, Daniel (2016). Kindes- und Erwachsenenschutzrecht und sein Einfluss auf die Handlungsfähigkeit. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 34–43). Bern: Haupt.
- Gillner, Matthias (2013). Über die Notwendigkeit der Entlastung von Kindern bei eskalierten Elternkonflikten. In Matthias Weber, Uli Alberstötter & Herbert Schilling (Hrsg.), *Beratung von Hochkonflikt-Familien: Im Kontext des FamFG* (S. 195–204). Weinheim: Beltz Juventa.
- Grawe, Klaus (2004). *Neuropsychotherapie*. Göttingen: Hogrefe.
- Häfeli, Christoph (2016). *Grundriss zum Kindes- und Erwachsenenschutz* (2., vollst. überarb. und erw. Aufl.). Bern: Stämpfli.
- Kiesewetter, Sybille (2005). Mediation bei Begleitetem Umgang. *Zeitschrift für Konfliktmanagement*, 8 (1), 18–22.
- Kilde, Gisela (2015). *Der persönliche Verkehr: Eltern – Kind – Dritte: Zivilrechtliche und interdisziplinäre Lösungsansätze*. Zürich: Schulthess.
- Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (2018). *KOKES-Statistik 2017: Anzahl Kinder mit Schutzmassnahmen per 31.12.2017*. Gefunden unter [https://www.kokes.ch/application/files/6815/3621/8444/KOKES-Statistik\\_2017\\_Kinder\\_A3.pdf](https://www.kokes.ch/application/files/6815/3621/8444/KOKES-Statistik_2017_Kinder_A3.pdf)
- Pinquart, Martin (2019). Moralische Entwicklung. In Martin Pinquart, Gudrun Schwarzer & Peter Zimmermann (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie – Kindes- und Jugendalter* (2., überarb. Aufl., S. 221–244). Göttingen: Hogrefe.
- Rosch, Daniel & Hauri, Andrea (2016). Zivilrechtlicher Kinderschutz. In Daniel Rosch, Christiana Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 410–448). Bern: Haupt.
- Sachse, Rainer (2014). *Persönlichkeitsstörungen verstehen: Zum Umgang mit schwierigen Klienten* (10. Aufl., korrig. Nachdr. 2018). Köln: Psychiatrie Verlag.
- Schone, Reinhold (2017). Zur Definition des Begriffs Kindeswohlgefährdung. In Johannes Munder (Hrsg.), *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten* (S. 16–38). Weinheim: Beltz Juventa.

- Schwarzer, Gudrun (2019). Entwicklung des Denkens. In Martin Pinquart, Gudrun Schwarzer & Peter Zimmermann (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie – Kindes- und Jugendalter* (2., überarb. Aufl., S. 85–108). Göttingen: Hogrefe.
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210).
- Sit, Michaela (ohne Datum). „Resilienz“ – Was Kinder stark macht. Gefunden unter [https://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/fileadmin/user\\_upload/gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/Psychische\\_Gesundheit/Leitfaden\\_Resilienz.pdf](https://gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/gesundheitsfoerderung.bildung-rp.de/Psychische_Gesundheit/Leitfaden_Resilienz.pdf)
- Staub, Liselotte (2018). *Das Wohl des Kindes bei Trennung und Scheidung: Grundlagen für die Praxis der Betreuungsregelung*. Bern: Hogrefe.
- Steiner, Therese, Berg, Insoo Kim (2016). *Handbuch lösungsorientiertes Arbeiten mit Kindern* (7. Aufl.). Heidelberg: Carl-Auer.
- Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989, über die Rechte des Kindes, für die Schweiz mit fünf Vorbehalten in Kraft getreten am 26. März 1997 (SR 0.107).
- Walper, Sabine & Fichtner, Jörg (2011). Zwischen den Fronten. Psychosoziale Auswirkungen von Elternkonflikten auf Kinder. In Sabine Walper, Jörg Fichtner & Katrin Normann (Hrsg.), *Hochkonflikthafte Trennungsfamilien: Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder* (S. 7–16). Weinheim: Juventa.
- Walper, Sabine, Fichtner, Jörg & Normann, Katrin (2011). Hochkonflikthafte Trennungsfamilien als Herausforderung für Forschung und Praxis. In Sabine Walper, Jörg Fichtner & Katrin Normann (Hrsg.), *Hochkonflikthafte Trennungsfamilien: Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder* (S. 91–110). Weinheim: Juventa.
- Weber, Esther & Kunz, Daniel (2016). *Beratungsmethodik in der Sozialen Arbeit: Das Unterrichtskonzept der Beratungsmethodik an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit* (4., unveränd. Aufl.). Luzern: Interact.
- Wider, Diana & Pfister-Wiederkehr, Daniel (2016). Persönlicher Verkehr. In Daniel Rosch, Christina Fountoulakis & Christoph Heck (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (S. 322–352). Bern: Haupt.
- Zimmermann, Peter (2019). Emotionale Entwicklung. In Martin Pinquart, Gudrun Schwarzer & Peter Zimmermann (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie – Kindes- und Jugendalter* (2., überarb. Aufl., S. 173–196). Göttingen: Hogrefe.
- Zimmermann, Peter & Pinquart, Martin (2019). Soziale Entwicklung. In Martin Pinquart, Gudrun Schwarzer & Peter Zimmermann (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie – Kindes- und Jugendalter* (2., überarb. Aufl., S. 197–220). Göttingen: Hogrefe.

## Anhang A Kohlbergs Stufentheorie der moralischen Entwicklung

Niveau	Stufe	Was ist rechtens	Gründe, das Rechte zu tun	Soziale Perspektive
Niveau I: Präkonventionelle Moral	Stufe 1: Orientierung an Gehorsam und Strafe (heteronome Moral)	Von Autoritätspersonen aufgestellte Regeln und Normen einzuhalten, deren Übertretung mit Strafe bedroht wird.	Um Strafe zu vermeiden	<i>Egozentrischer Standpunkt:</i> keine Berücksichtigung der Interessen anderer Personen
	<i>Gemäss zahlreicher Längs- und Querschnittstudien befinden sich ca. 28% der 9-jährigen Kindern in der Stufe 1. Bei den 10-jährigen Kindern sind es noch ca. 21% und bei den 12-Jährigen noch ca. 8% (Pinquart, 2019, S. 230).</i>			
	Stufe 2: Instrumentell-relativistische Orientierung	Regeln befolgen, wenn das dem Interesse von jemandem dient, eigene Interessen befriedigen und die anderen dasselbe tun zu lassen	Um eigene Bedürfnisse zu befriedigen	<i>Konkret individualistische Perspektive:</i> Einsicht, dass individuelle Interessen in Widerspruch stehen, sodass Gerechtigkeit relativ ist
	<i>Ca. 58% der 9-jährigen Kindern befinden sich in der Stufe 2. Bei den 10-Jährigen sind es noch ca. 55% und bei den 12-Jährigen noch ca. 48% (Pinquart, 2019, S. 230).</i>			
Niveau II: Konventionelle Moral	Stufe 3: Orientierung an moralischen Erwartungen nahe stehender Personen	Erwartungen erfüllen, die nahestehende Menschen an mich richten	Um Missbilligung zu vermeiden und in den Augen anderer gut dazustehen	<i>Perspektive des Individuums, das in Beziehung zu anderen Individuen steht.</i> Soziale Übereinkünfte haben Vorrang vor individuellen Interessen
	<i>Ca. 28% der 9-jährigen Kinder haben die Stufe 3 erreicht, bei den 12-Jährigen sind es ca. 45% (Pinquart, 2019, S. 230).</i>			
	Stufe 4: Orientierung an Gesetz und Ordnung	Gesetze zu achten und Pflichten zu erfüllen, es sei denn, dass sie anderen Verpflichtungen oder Regeln widersprechen	Weil dies für das funktionieren der Gesellschaft notwendig ist	<i>Perspektive des sozialen Systems.</i> Übernimmt den Standpunkt des Systems, das die Rollen und Regeln festlegt
	<i>Mit 10 Jahren hat noch kein Kind die Stufe 4 erreicht, bei den 12-jährigen Kindern sind es ca. 7% (Pinquart, 2019, S. 230).</i>			

Das erste und zweite Niveau von Kohlbergs Stufentheorie der moralischen Entwicklung (stark modifiziert nach Kohlberg, 1996; zit. in Pinquart, 2019, S. 228–229)

## Anhang B Merkmale der Gesprächsführung nach Alter

	4 – 6 Jahre	6 – 8 Jahre	8 – 10 Jahre	10 – 12 Jahre
<b>1. Metakommunikation</b>	Erklärung des Gesprächsrahmens  Wichtigkeit der Meinung betonen  viel Metakommunikation	Erklärung des Gesprächsrahmens  Wichtigkeit der Meinung betonen  viel Metakommunikation	Gesprächsrahmen benennen  viel Metakommunikation	Gesprächsrahmen benennen  in Massen Metakommunikation
<b>2. Form</b>	spielen und reden  10 bis 15 Minuten verbal  nonverbale Spielformen  Familienspiele verwenden  Spiel bei Müdigkeit stoppen  nicht zu lang still sitzen	reden und spielen  15 bis 20 Minuten verbal  verbale Spielformen  Freunde als Beispiele verwenden  nicht zu lang still sitzen	reden, manchmal spielen  30 bis 45 Minuten verbal  beim Nachfragen Freunde verwenden	reden  eine Stunde verbal  evt. mit Freund(in)
<b>3. verbaler Aspekt</b>	kurz und konkret, schwierige Wörter vermeiden  Hilfe beim Formulieren	kurz und konkret, schwierige Wörter vermeiden	konkret, schwierige Wörter erklären	konkret und abstrakt, schwierige Wörter erklären
<b>4. nonverbaler Aspekt</b>	viel nonverbal	nonverbale Kommunikation	nonverbale Kommunikation benennen	nonverbale Kommunikation benennen
<b>5. Fragetechniken</b>	offene und geschlossene Fragen  geschlossene Fragen nicht im Hauptthema  suggestive Fragen vermeiden  offene Fragen zum Hauptthema, weiterfragen nach Details  Ereignisse räumlich  Fragen variiert wiederholen, nicht zusammenfassend fragen	geschlossene Fragen vermeiden  suggestive Fragen vermeiden  offene Fragen nach Hauptthema, weiterfragen nach Details  mehr räumlich als zeitlich  Fragen variiert wiederholen, nicht zusammenfassend fragen	offene mit geschlossenen Fragen abwechseln  suggestive Fragen vermeiden  sozial erwünschten Antworten vorbeugen  räumlich und zeitlich weiterfragen  zusammenfassen für die Struktur	offene Fragen  nachfragen  suggestive Fragen um sozial erwünschten Antworten vorzubeugen, sonst vermeiden  räumlich und zeitlich weiterfragen  zusammenfassen für die Struktur
<b>6. Motivation</b>	fortwährend an Motivation arbeiten  materielle Belohnung  Abrundung nach Spannungsbogen	fortwährend an Motivation arbeiten  materielle Belohnung  Abrundung nach Thema	Motivation kontrollieren  Billigung nach sozialen Codes  Abrundung nach Thema	Motivation wiederholen, nicht zu oft  Billigung im Sinne, ein «guter Mensch» zu sein  Abrundung nach Zeit und Thema

Merkmale der Gesprächsführung nach Alter (leicht modifiziert nach Delfos, 2015, S. 260–263)